



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

13. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. März 2016	3
--------------	----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 03** 35
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 12** 35
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 17** 36
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Bekanntgabe des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.02.2016, Az.: 308.3.3-31027-F10.12 für das Bauvorhaben „B188n – Neubau der Ortsumgehung Oebisfelde 2. PA“ in der Hansestadt Gardelegen (Gemarkung Miesterhorst) und in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen (Gemarkungen Wassensdorf, Weddendorf, Bergfriede, Buchhorst, Rätzlingen und Niendorf) 36
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Markus Jacobs – gewerbliche Schweinehaltung – 06493 Ballenstedt OT Asmusstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen in **06493 Ballenstedt, Landkreis Harz** 37

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in **39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde** 38
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker, **Salzlandkreis** 38
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG in 06773 Gräfenhainichen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t (Flüssiggas-Umschlaglager) in **06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 39
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-

- Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in 06279 Farnstädt, Landkreis Saalekreis 39
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG in 39615 Seehausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 3 Tonnen Rohstahl je Stunde in **39615 Seehausen, Landkreis Stendal** 40
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SET Schiffbau- u. Entwicklungsgesellschaft Tangermünde mbH in 39590 Tangermünde, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern od. -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr in **39590 Tangermünde, Landkreis Stendal** 40
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung in **39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land** 41
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Magdeburger Hafen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage in **39126 Magdeburg, Saalestraße 35** 41
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, in 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in **39126 Magdeburg, Saalestraße 35** 41
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Cargill GmbH, in 06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schokolade in **06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt** 42
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt AöR in 38889 Blankenburg/Harz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruches sowie einer Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem Gestein in **06526 Sangerhausen OT Wippra, Landkreis Mansfeld-Südharz** 43
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TEDA-Laukötter Technologie GmbH in 06846 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von weniger 20 Tonnen pro Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen - Magnesiumschmelzanlage - in **06846 Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau** 43
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Hafen Halle GmbH, Am Saalehafen 1, 06118 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlagen und zur Lagerung von Abfällen durch den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen in **Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 44
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zu den Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserkraftanlage Großosida an der Weißen Elster 45
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des vereinfachten Flurneuordnungsverfahrens

gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
**„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
 Ummendorf Feldlage“, Landkreis Börde,
 Verfahrensnummer BK 0037** 45

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens gemäß dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) **„Bodenordnungsverfahren Pabstorf“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0076** 45

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 07.03.2016 - Z/233-31030/1/2016** 46

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschluss-Nummern IV/06-2016, IV/09-2015 bis IV/13-2015 46

*)Die Anlagen zu den Beschluss-Nummern sind Bestandteil dieses Amtsblattes und befinden sich im Anlagenteil

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Wirtschaft über die
 Ausschreibung bevollmächtigte
 Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
 Bezirksschornsteinfeger für den
 Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 03**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 03** für eine Bestellung zum 1. Juni 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.03.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. April 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
 Referat Wirtschaft
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Wirtschaft über die
 Ausschreibung bevollmächtigte
 Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
 Bezirksschornsteinfeger für den
 Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 12**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 12** für eine Bestellung zum 1. Juni 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.03.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. April 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
 Referat Wirtschaft
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 17**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 17** für eine Bestellung zum 1. Juni 2016 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.03.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. April 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Planfeststellungsverfahren
über die Bekanntgabe des Erlasses des
Planfeststellungsbeschlusses vom
23.02.2016, Az.: 308.3.3-31027-F10.12
für das Bauvorhaben
„B188n – Neubau der Ortsumgehung
Oebisfelde 2. PA“
in der Hansestadt Gardelegen
(Gemarkung Miesterhorst) und in der
Stadt Oebisfelde-Weferlingen
(Gemarkungen Wassendorf, Weddendorf,
Bergfriede, Buchhorst, Rätzlingen
und Niendorf)**

I.
Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 23.02.2016, Az.: 308.3.3-31027-F10.12, ist der Plan für das Bauvorhaben „B188n – Neubau der Ortsumgehung Oebisfelde 2. PA“ gemäß § 17 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.
1. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 1 Umweltverträglichkeitsgesetz.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom 01.04.2016 – 14.04.2016 bei folgenden Städten zur Einsicht aus:

Hansestadt Gardelegen

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Auslegungsort: Hansestadt Gardelegen,
Rudolf-Breitscheid-Str. 3,
39638 Hansestadt Gardelegen

Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Auslegungsort: Stadt Oebisfelde-Weferlingen,
Oebisfelde, Lange Straße 20,
39646 Oebisfelde-Weferlingen

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVfG).

4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesverwaltungsamtes eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.
Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „B 188n OU Oebisfelde 2. PA“ beginnt östlich des vorhandenen Brückenbauwerkes im Zuge der K 1124 von Wassendorf nach Weddendorf über die Schnellbahnstrecke der Deutschen Bahn AG und schließt direkt an den Bereich des bestandskräftigen und gebauten 1. Planungsabschnitt an. In östlicher Richtung erfolgt die Weiterführung nördlich in bahnparalleler Lage. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten (Zwangspunkte) ändert sich der Abstand zur Bahnstrecke. Im Abschnitt westlich des Allerkanals liegt die Neubaustrecke nördlich der vorhandenen Erdbauwerke (Vogelüberflughilfen). Östlich des Allerkanals erfolgt die Trassierung im Bereich der vorhandenen Erdbauwerke. Die Führung der B 188n im 2. Planungsabschnitt der OU Oebisfelde endet östlich der Siedlung Frankenfelde mit dem Einschwenken in den vorhandenen Bestand der B 188.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Nach § 17 FStrG sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. den §§ 72 bis 75 VwVfG wird der Plan für das Bauvorhaben „B 188n - Neubau der Ortsumgehung Oebisfelde, 2. Planungsabschnitt, mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht
mit Sitz in Leipzig

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Die Zuleitung als elektronisches Dokument muss in diesem Fall über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesverwaltungsgerichts nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091)“ erfolgen. Der elektronische Gerichtsbriefkasten ist über die auf der Internetseite www.bundesverwaltungsgericht.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar. Die rechtlichen Grundlagen sowie die technischen Voraussetzungen und weiteren Anforderungen sind auf der vorgenannten Internetseite aufgeführt.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Markus Jacobs – gewerbliche
Schweinehaltung – 06493 Ballenstedt
OT Asmusstedt auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zum Halten von Schweinen in 06493 Ballenstedt,
Landkreis Harz**

Die Firma Markus Jacobs – gewerbliche Schweinehaltung in 06493 Ballenstedt OT Asmusstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten von Schweinen

hier:

- **Erhöhung der Tierplätze für Mastschweine von 3.725 auf 4.767**
- **Erhöhung des Mastendgewichtes von 110 kg auf 120 kg**
- **Erhöhung der Reinigungsleistung für Ammoniak von 70 % auf 80 %.**

(Anlage nach Nr. 7.1.7.1 in Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in der Gemeinde: **Ballenstedt**

Gemarkung: **Ballenstedt**
Flur: **1**
Flurstücke: **231/3, 231/4.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG,
Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage
mit Lagerung von brennbaren Gasen
in 39393 Völpke, OT Badeleben,
Landkreis Börde**

Die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Völpke, OT Badeleben beantragte mit Schreiben vom 30. September 2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung von
Gülle ausschließlich durch anaerobe Vergä-
rung (Biogaserzeugung) mit einer Produkti-
onskapazität von 8,6 Millionen Normkubik-
metern je Jahr Rohgas und einer Durch-
satzkapazität von 124 Tonnen je Tag ein-
schl. Lagerung von brennbaren Gasen in
Behältern mit einem Fassungsvermögen
von 12,9 Tonnen und Aufbereitung von Bio-
gas mit einer Verarbeitungskapazität von 8,6
Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas**

**hier: Errichtung 2. BHKW mit einer Feuerungs-
wärmeleistung von 0,65 MW**

auf dem Grundstück in **39393 Völpke, OT Badeleben,**

Gemarkung **Völpke,**
Flur **5,**
Flurstücke **402, 414, 415, 421, 422, 48/104.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,

Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg
in 06406 Bernburg (Saale) auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung
von Zementklinker und Zement mit einer
Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker,
Salzlandkreis**

Die Firma SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Zementklinker
und Zement mit einer Produktionskapazität
von 5.000 t/d Zementklinker,**

**hier: Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils
zum Trocknen von mechanisch entwässertem,
nicht gefährlichem Klärschlamm in 2
Schaufeltrocknern mit einer Durchsatzkapa-
zität von insgesamt 384 t/d Klärschlamm,
durch Herstellung von zwei geschlossenen
Förderwegen zum Transport des Klärschlamm-
aus der Lagerhalle in die Trockner, Errichtung
von 2 geschlossenen Schaufeltrocknern mit
Anbindung an das Brüdensystem der Ofenanlage,
Errichtung eines 5-stufigen Wärmetauscherturms
mit im Kreislauf zirkulierendem Thermalöl und
Anbindung an den westlichen Abgasstrang der
Ofenanlage zur Nutzung der Wärmeenergie des
Ofenabgases für die Aufheizung des Thermalöls
sowie die indirekte Trocknung des Klärschlamm-
s, Errichtung eines Pumpenraumes mit 2
Thermalöltanks einschl. Auffangwanne und
Leckanzeige**

(Anlage nach Nrn. 2.3.1, 8.10.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06429 Nienburg (Saale)**

Gemarkung: **Nienburg**
Flur: **21**
Flurstücke: **48/3, 4/6, 5/6**

in **06406 Bernburg (Saale)**

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **80**
Flurstück: **1004**

Das Vorhaben wurde am **15.01.2016** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG in 06773 Gräfenhainichen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t (Flüssiggas-Umschlaglager) in 06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)

Die Firma PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG in 06773 Gräfenhainichen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern dient, mit einem Fassungsvermögen von 29,9 t (Flüssiggas-Umschlaglager),

hier: Erhöhung der im Lagerbereich vorhandenen Flüssiggasmenge von 29,9 t auf max. 112 t durch Bereitstellung zur Beförderung von befüllten, teilbefüllten oder leeren betriebsfremden Straßentankkraftwagen mit einer max. Ladekapazität an Flüssiggas von 82 t, darunter 3 Straßentankwagen (TKW) mit einer Ladekapazität von 2 x 6 t und 1 x 10 t sowie 3 Großraumtankwagen (GTKW) mit einer Ladekapazität von je 20 t sowie Einrichtung von 3 Stellplätzen für TKW und 3 Stellplätzen für GTKW, die für die Bereitstellung zur Beförderung von befüllten, teilbefüllten oder leeren Straßentankkraftwagen mit einer max. Ladekapazität an Flüssiggas von 82 t bestimmt sind

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06112 Halle (Saale)**,

Gemarkung: **Halle**
Flur: **4**
Flurstück: **15/9**

Das Vorhaben wurde am **15.01.2016** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in

Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in 06279 Farnstädt, Landkreis Saalekreis

Die Firma Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in Boden- und Freilandhaltung unter Errichtung eines Stallgebäudes zur Haltung der Hennen in einem 2-etagigen Volierensystem in 8 Gruppen mit 5.562 bzw. 5.563 Tieren je Gruppe, von 2 anschließenden Kaltscharräumen und Auslauffläche, 2 Futtersilos mit je 30 m³ Fassungsvermögen, einer Kotplatte mit Sammelgrube mit 6 m³ Volumen, einer Sammelgrube für Sozialabwasser mit 6 m³ Volumen, einer Lager- und Packstelle einschl. Sozialbereich, eines Flüssiggasbehälters mit 3.000 l Volumen sowie mit Aufstellung eines Notstromaggregates und eines Kadaverkühlcontainers, Errichtung eines Löschwasserteichs mit 300 m³ Fassungsvermögen, von Verkehrsflächen inkl. Einfriedung

(Anlage nach Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06279 Farnstädt**,

Gemarkung: **Farnstädt**
Flur: **1**
Flurstücke: **61/3, 3/1, 3/2, 4/1**

Das Vorhaben wurde am **15.01.2016** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **30.03.2016** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kulturhaus Farnstädt
Großer Sitzungssaal
Weinbergsiedlung 01
06279 Farnstädt**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Graepel Seehausen GmbH
& Co. KG in 39615 Seehausen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Aufbringen von
metallischen Schutzschichten mit Hilfe von
schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen
mit einer Verarbeitungskapazität von
3 Tonnen Rohstahl je Stunde in 39615 Seehausen,
Landkreis Stendal**

Die Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG in 39615 Seehausen beantragte mit Schreiben vom 20.08.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Aufbringen von
metallischen Schutzschichten mit Hilfe
von schmelzflüssigen Bädern auf
Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität
von 3 Tonnen Rohstahl je Stunde**

hier: Errichtung und Betrieb eines zweiten Zinkessels zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 7 Tonnen Rohstahl je Stunde sowie Errichtung und Betrieb einer Passivierungsanlage

auf dem Grundstück in **39615 Seehausen**

Gemarkung: **Seehausen,**
Flur: **8,**
Flurstücke: **69/0, 71/0, 73/0, 74/0, 75/0, 163/3, 170/3,**
Flur: **9,**
Flurstücke: **2/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1,**
Flur: **11,**
Flurstücke: **568/203, 586/203, 587/203, 588/203.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,

auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der SET Schiffbau- u. Entwicklungsgesellschaft
Tangermünde mbH in 39590 Tangermünde,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Herstellung oder Reparatur von
Schiffskörpern od. -sektionen (Schiffswerft)
aus Metall mit einer Länge von 20 Metern
oder mehr in 39590 Tangermünde,
Landkreis Stendal**

Die Firma SET Schiffbau- u. Entwicklungsgesellschaft Tangermünde mbH in 39590 Tangermünde beantragte mit Schreiben vom 26.06.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Herstellung oder Reparatur
Von Schiffskörpern od. -sektionen (Schiffswerft)
aus Metall mit einer Länge von
20 Metern oder mehr**

**hier: Erweiterung einer vorhandenen Werfthalle
um 27 Meter auf 113 Meter**

auf dem Grundstück in **39590 Tangermünde**

Gemarkung: **Tangermünde,**
Flur: **5,**
Flurstücke: **393/1, 393/3, 393/6, 365/1, 365/2, 371/4, 365/5, 2965/355, 365/3, 893/393, 889/393, 889/389, 890/389, 355/31 und 355/32.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land

Die Firma Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Biogasanlage mit Gasaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von 142,5 t/d

(Anlage nach Nr. 1.15, 1.16, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39245 Gommern**

Gemarkung: **Karith**
Flur: **3**
Flurstücke: **10020, 10055, 10057, 10059, 10066**

Das Vorhaben wurde am **15.12.2015** im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und am **22.12.2015** in der Volksstimme (Burger Rundschau) bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Magdeburger Hafen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage in 39126 Magdeburg, Saalestraße 35

Die Fa. Magdeburger Hafen GmbH, 39126 Magdeburg, beantragte mit Schreiben vom 27.11.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen

im Bereich des Industriehafens Magdeburg, Saalestraße 35 in 39126 Magdeburg,

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **209**
Flurstücke: **10038.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Magdeburger Hafen GmbH, in 39126 Magdeburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen in 39126 Magdeburg, Saalestraße 35

Die Magdeburger Hafen GmbH in 39126 Magdeburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Aluminiumabfällen mit einer maximalen Lagerkapazität von 18.525 t und einer maximalen Umschlagkapazität von 50.400 t/Jahr

(Anlage nach Nrn. 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **209**
Flurstücke: **10038**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt
Raum 725/727
Julius-Bremer-Straße 8-10
30104 Magdeburg

Mo.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123 A
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2016 bis einschließlich 06.05.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **08.06.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung der
Landeshauptstadt
Magdeburg
Bauordnungsamt
Mensa
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Cargill GmbH, in 06449 Aschersleben
OT Klein Schierstedt, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Schokolade in 06449 Aschersleben
OT Klein Schierstedt, Salzlandkreis**

Die Cargill GmbH in 06449 Aschersleben OT Klein Schierstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Schokolade
mit einer maximalen Kapazität von 125 t/Tag
unter Verwendung von
tierischen und pflanzlichen Rohstoffen**

(Anlage nach Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf einem Grundstück in **06449 Aschersleben**

Gemarkung: **Klein Schierstedt**
Flur: **1**
Flurstücke: **26/2, 30/1, 30/2, 33, 37, 39/3, 39/4, 40/1, 40/2, 51/3, 51/4, 51/5, 561 (alt: 26/1), 564 (alt: 34/1), 565 (alt: 35), 566 (alt: 36), 567 (alt: 38)**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag sofort nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wurde am 15.01.2016 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt AöR in 38889 Blankenburg/Harz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruches sowie einer Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem Gestein in 06526 Sangerhausen OT Wippra, Landkreis Mansfeld-Südharz

Der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt AöR in 38889 Blankenburg/Harz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

Steinbruches mit einer Abbaufäche von 0,76 ha unter Verwendung von Sprengstoffen sowie einer Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem Gestein

(Anlage nach Nr. 2.1.2 sowie Nr. 2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **06526 Sangerhausen,**

Gemarkung: **Wippra,**
Flur: **30,**
Flurstücke: **19/1, 20.**

Das Vorhaben wurde am **15.01.2016** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden

hat, dass der Erörterungstermin am **06.04.2016** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Sangerhausen
Technisches Rathaus
Raum Baunatal
Markt 7a
06526 Sangerhausen**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der TEDA-Laukötter Technologie GmbH in 06846 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von weniger 20 Tonnen pro Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen – Magnesiumschmelzanlage – in 06846 Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau

Die TEDA-Laukötter Technologie GmbH, in 06846 Dessau-Roßlau, beantragte mit Schreiben vom 06.03.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von weniger 20 Tonnen pro Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen – Magnesiumschmelzanlage –

auf den Grundstücken in **06846 Dessau-Roßlau,**

Gemarkung: **Dessau,**
Flur: **20**
Flurstücke: **8652, 10974, 12000, 12001**
Flur: **26**
Flurstücke: **3863, 10972, 10973.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf

zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Hafen Halle GmbH, Am Saalehafen 1, 06118 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlagen und zur Lagerung von Abfällen durch den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen in Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)

Die Hafen Halle GmbH beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Umschlagen und zur Lagerung von Abfällen

hier: Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 i. V. m. den Nrn. 8.15.1; 8.15.3; 8.12.2 und 9.11.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06118 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Trotha**

Flur: **01**

Flurstücke: **10/2, 14/1, 56, 57**

Flur: **02**

Flurstücke: **1/22, 1/23, 66/1, 96/1, 97/1, 1/24, 14/2, 98, 100, 106, 107**

Flur: **08**

Flurstücke: **24, 11/2, 9/3**

Flur: **11**

Flurstücke: **11/2, 12, 13**

Flur: **29**

Flurstücke: **1/4, 1/9**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016

in folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Halle (Saale)

Zimmer 152
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2016 bis einschließlich 06.05.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **07.06.2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Georg-Friedrich-Händel HALLE Kleiner Saal 1-3 Salzgrafenplatz 1 06108 Halle (Saale)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-

der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser zu den Voraussetzungen
für eine Umweltverträglichkeitsprüfung
für die geplante Wasserkraftanlage Großosida
an der Weißen Elster**

Die Zeitzer Wasserkraft GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 23. August 2011 die Plangenehmigung für das Wasserkraftprojekt an der Weißen Elster bei Großosida beantragt. Mit Datum vom 02.02.2016 wurde dazu ein modifizierter Plan vorgelegt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert wurde, wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gem. §§ 3 a bis 3 c UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Umweltverträglichkeitsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UVPG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2002 (GVBl. LSA Nr. 47 S. 372), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) für das Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gem. § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, in 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70 (unter dem Aktenzeichen 404.1.8-62211-0165) als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen
des vereinfachten Flurneuerordnungsverfahrens
gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Ummendorf Feldlage“, Landkreis Börde,
Verfahrensnummer BK 0037**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Außenstelle, in 39164 Wanzleben,

Ritterstraße 17-19 führt das mit Datum vom 30.10.2015 angeordnete „Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ummendorf Feldlage“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK 0037 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.850 ha durch. Mit Bericht (Az.: 33.5-611B1/BK0037) vom 30.03.2015 beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im „Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ummendorf Feldlage“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK 0037, Gemarkungen Eilsleben Fluren 4 tlw., 6 tlw., 10 tlw., 11 tlw., Ummendorf-Eilsleben Flur 1, Ummendorf Fluren 1 bis 3 und 10 jeweils tlw., 4 bis 9 und 1 bis 15 jeweils komplett, Wefensleben Fluren 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., Wormsdorf Fluren 5 tlw., 6 tlw., Völpke Fluren 4 tlw., 5 tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Berufsbildung zur allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen
des Flurneuerordnungsverfahrens gemäß dem
8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungs-
gesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Abs. 1
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Bodenordnungsverfahren Pabstorf“,
Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0076**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 führt das mit Datum vom 27.05.2015 angeordnete „Bodenordnungsverfahren Pabstorf“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0076 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 2.043 ha durch. Mit Bericht (Az.: 22-HZ0076-B7) vom 01.08.2014 beantragte das

ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im „Bodenordnungsverfahren Pabstorf“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0076, Gemarkungen Aderstedt, Fluren 1 tlw., 4 tlw., Eilsdorf, Flur 1 tlw., Pabstorf, Fluren 1 bis 5, 8, 12 und 13 komplett und Fluren 6 und 7 sowie 9 bis 11 jeweils teilweise,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Berufsbildung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine
Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom
07.03.2016 - Z/233-31030/1/2016**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Einziehung

Die im Gebiet der Gemeinde Wethau, Landkreis Burgenlandkreis, gelegene für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 200 vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 200 bei Netzknoten 4837 007, Station 1.806, bis zum bisherigen Knoten Bundesstraße B 87/Landesstraße L 200 bei Netzknoten 4837 007,

Station 2.009, mit einer Länge von 203 Metern, wird eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
zu den Beschluss-Nummern
IV/06-2016, IV/09-2015 bis IV/13-2015**

Beschluss-Nr. IV/06-2016

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 136 Abs. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung der RPG Halle die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle für die Jahre 2014 bis 2018 durchführen zu lassen. Die jeweilige terminliche Abstimmung erfolgt zwischen der Geschäftsstelle und dem Rechnungsprüfungsamt.

Halle (Saale), den 17.12.2015

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- Siegel -

Beschluss-Nr. IV/09-2015

Die Regionalversammlung beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 04.02.2004, zuletzt geändert durch Beschluss III/11-2013 vom 29.10.2013 (ABl. LVwA Sachsen-Anhalt 12/2013 S. 210). Der Vorsitzende wird beauftragt, die geänderte Satzung neu bekannt zu machen.

Halle (Saale), den 17.12.2015

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle
- Siegel -

Beschluss-Nr. IV/10-2015

Die Regionalversammlung beschließt die geänderte Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle (REP Halle, Anlage 4, beschlossen am 12.03.2008, ergänzt am 28.11.2008, 26.05.2009 und 27.05.2010). Sie ist künftigen Prüfungen, Planungen und Entscheidungen

auf der Ebene der Regionalplanung zugrunde zu legen.

Halle (Saale), den 17.12.2015

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender - Siegel -
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. IV/11-2015

Die Regionalversammlung beschließt die Änderung des Kriterienkatalogs für den Belang Windenergienutzung in der Planungsregion Halle (REP Halle, Anlage 5 beschlossen am 12.03.2008, ergänzt am 26.05.2009 und 27.05.2010). Dieser ist künftigen Prüfungen, Planungen und Entscheidungen auf der Ebene der Regionalplanung zugrunde zu legen.

Halle (Saale), den 17.12.2015

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender - Siegel -
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. IV/12-2015

Die Regionalversammlung beschließt den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren. Der Entwurf wird für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben.

Halle (Saale), den 17.12.2015

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender - Siegel -
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. IV/13-2015

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 ROG die Auslegung des Entwurfes Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.10.2015 für die Dauer von acht Wochen. Der Entwurf ist neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen (bei Verbandsgemeinden am Verwaltungssitz der VerbGem) der Planungsregion öffentlich auszulegen. Darüber hinaus wird der Entwurf gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG in das Internet eingestellt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle legt darüber hinaus eine Online-Beteiligung fest. Das Verfahren der Auslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Anregungen, Bedenken und Hinweise können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, auch über das Internet, vorgebracht werden.

Die Anregungen, Bedenken und Hinweise, einschließlich solcher von Bürgerinnen und Bürgern, werden wie folgt behandelt:

- a) Die fachliche, technische und rechtliche Vorprüfung und Aufbereitung der Anregungen, Bedenken und Hinweise, die im Ergebnis der einzelnen Schritte des Beteiligungsverfahrens vorliegen, erfolgt durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.
- b) Über die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sowie darüber, ob wegen erheblicher Änderungen des Planentwurfes eine erneute Beteiligung und Auslegung erforderlich ist, entscheidet die Regionalversammlung.
- c) Die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise werden, soweit sie abwägungsrelevant sind, im Rahmen der Entscheidungen der Regionalversammlung in die erforderliche Abwägung eingestellt und entsprechend ihrem Inhalt und ihrem Gewicht berücksichtigt.

Halle (Saale), den 17.12.2015

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender - Siegel -
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

- Anlagen -

Anlage zu Beschluss-Nr. IV/09-2015

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 04.02.2004, zuletzt geändert durch Beschluss III/11-2013 vom 29.10.2013 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 12/2013 S. 210)

§ 1

In § 6 „Auslagen“ entfällt der letzte Satz.

§ 2

Die Anlage Kostentarife (in €) nach § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

- (1) **Unter „2. Schutzgebühren“ werden die Punkte 2.2 und 2.4 ersatzlos gestrichen.** Die Reihenfolge der Gliederungspunkte wird entsprechend angepasst.
- (2) **Unter 3. wird die Überschrift in „Karten, WMS“ geändert, das Übrige entfällt.**
- (3) **Die Gliederungspunkte „3.4 Geodaten (3.4.1, 3.4.2), 3.5 Koordinaten und 3.6 Nutzungsrechte“ werden ersatzlos gestrichen.** Die Reihenfolge der Gliederungspunkte wird entsprechend angepasst.

§ 3

Die Anlage Stundensätze (in €) nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Der Stundensatz für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD wird auf **57 €** erhöht. **Der Stundensatz in der Laufbahngruppe für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 5 bis 8 TVöD wird ersatzlos gestrichen.**

§ 4

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 04.02.2004, zuletzt geändert durch Beschluss III/11-2013 vom 29.10.2013 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halle, den 17.12.2015

Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft

- Siegel -

Anlage zu Beschluss-Nr. IV/10-2015

Regionaler Entwicklungsplan Halle Anlage 4:

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Anlage zum Beschluss Nr. III/07-2008
Ergänzt durch Beschluss Nr. III/20-2008
Ergänzt durch Beschluss Nr. III/57-2009
Ergänzt durch Beschluss Nr. III/96-2010
Geändert durch Beschluss Nr. IV/10-2015

**Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der
Windenergie in der Planungsregion Halle**

*Handlungsgrundlage für den Belang Nutzung der Windenergie
zum Regionalen Entwicklungsplan für die
Planungsregion Halle*



Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschlossen am 12.03.2008

Ergänzt am 28.11.2008

Ergänzt am 26.05.2009

Ergänzt am 27.05.2010

Geändert am 17.12.2015



Inhalt

<u>Gliederung</u>	Seite
1. Einleitung	5
2. Abbildung zur methodischen Vorgehensweise („Fließschema“)	6
3. Vorgehensweise zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle	7
3.1. Planungsstufe 1	7
3.2. Planungsstufe 2	10
3.3. Planungsstufe 3	11
4. Anhang zur Konzeption	12
4.1. Erläuterungen zum Verfahrensstand	12
4.2. Ausgangssituation und zu allgemeinen Überlegungen zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle	13
4.3. Rechtliche Vorgaben	14

1. Einleitung

Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Halle sind der Landkreis Burgenlandkreis, Landkreis Saalekreis und die kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und die kreisfreie Stadt Halle. Sie erledigen diese Aufgabe in einer Regionalen Planungsgemeinschaft als Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKG). Die Regionale Planungsgemeinschaft ist verantwortlich für die Aufstellung von Regionalen Entwicklungsplänen in der Planungsregion. Nach § 9 Abs. 4 a) LEntwG LSA sind im Regionalen Entwicklungsplan insbesondere Gebiete zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Die Regionalplanung weist auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aus, die die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen.

Der Konzeption liegt ein gestuftes Vorgehen über drei Planungsstufen zu Grunde.

Die Planungsgemeinschaft Halle verfolgt mit Hilfe eines durch die Regionalversammlung beschlossenen Kriterienkataloges und der vorliegenden Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie u.a. folgende Ziele:

- Geeignete windhöfliche Gebiete für die Ansiedlung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen im Planungsraum geordnet auszuweisen,
- der gesetzlichen Pflicht, der Nutzung der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, Rechnung zu tragen,
- Grundlagen zu schaffen, dass der alte Bestand von Windkraftanlagen in regionalplanerisch hierfür nicht geeigneten Gebieten nicht perpetuiert wird,
- Grundlagen für die Ausweisung von Gebiete für die Nutzung der Windenergie zu schaffen (u. a. gemäß § 9 Absatz 4 LEntwG LSA).

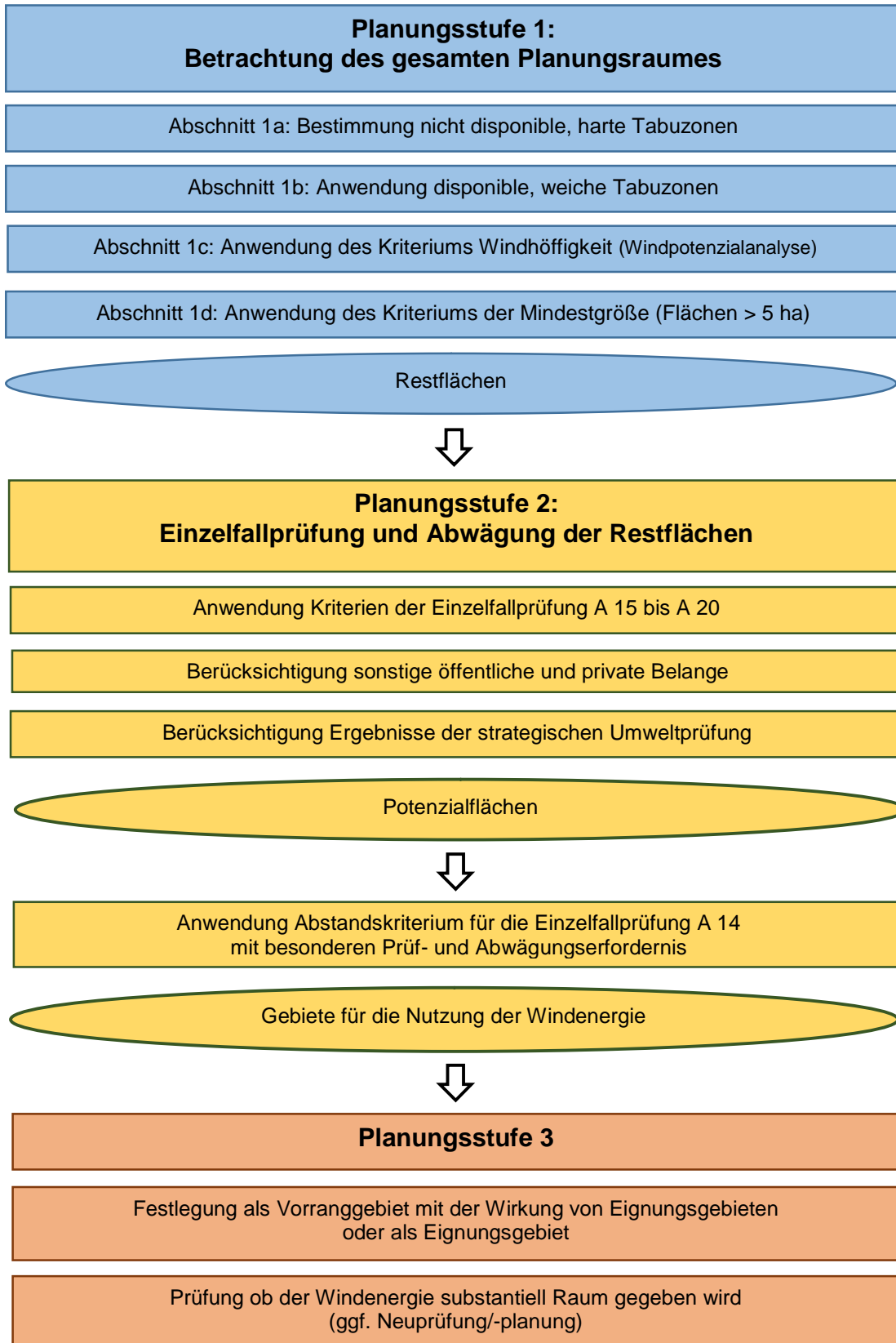
In der Herangehensweise zur Umsetzung dieser Zielvorstellungen wird der Planungsraum in seiner Gesamtheit betrachtet. Für die Planungsregion Halle wurde eine Windpotenzialanalyse (Windhöflichkeit) erarbeitet.

Nachfolgend wird in Punkt 2 die Methodik zur Ermittlung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie zunächst in einer Abbildung als „Fließschema“ dargestellt und anschließend in Punkt 3 näher erläutert.

Die einzelnen Schritte des „Fließschemas“ ergeben sich einmal durch die Anwendung des zu verwendenden Kriterienkataloges Wind (siehe die nachfolgende Anlage 5) und zum anderen durch die Anwendung einer Windpotenzialanalyse sowie die nachfolgend erläuterten weiteren Prüfschritte, insbesondere der Einzelfallprüfung und Abwägung. Im Ergebnis dieser Arbeitsschritte und Abwägungen werden Gebiete für die Nutzung der Windenergie ermittelt, die im Regionalen Entwicklungsplan aufgenommen werden.

2. Abbildung zur methodischen Vorgehensweise („Fließschema“)

Abbildung 1: Methodische Vorgehensweise („Fließschema“) zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle



3. Vorgehensweise zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle

Das Fließschema (Abbildung 1) dokumentiert die methodische Vorgehensweise, die im Ergebnis zur Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan führt.

Die planerische Entscheidung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach öffentliche Belange u.a. einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen stehen, soweit hierfür durch Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, bedarf gemäß der Rechtsprechung des BVerwG zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Um den Anforderungen gerecht zu werden, die an den Abwägungsvorgang zu stellen sind, muss das Konzept nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windkraftanlagen aufzeigen.

In der Planungsstufe 1 sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraumes erfasst, in denen aus regionalplanerischer Sicht aus unterschiedlichen Gründen (Vorsorge, Konfliktvermeidung) die Errichtung von Windkraftanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“.

Die Restflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in der Planungsstufe 2 zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

In der Planungsstufe 3 sind die verbleibenden Potenzialflächen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zu qualifizieren. Den Abschluss bildet die regionalplanerische Prüfung, ob mit den festgelegten Gebieten für die Nutzung der Windenergie das Planungsziel erreicht wurde, der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum zu geben oder gegebenenfalls die Abwägungsbelange ab Planungsstufe 1b einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen sind.

Im Folgenden werden die einzelnen Abschnitte der Planungsstufen ausführlich erläutert.

3.1. Planungsstufe 1

Im Rahmen dieser Plankonzeption wurde auf der Planungsstufe 1 der gesamte Planungsraum betrachtet. Dabei wurden Tabu- und Abstandsflächen, die im Ergebnis der planerischen Bewertung aufgrund der zu berücksichtigenden Konfliktlage von vornherein nicht für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, an Hand einheitlicher Kriterien ermittelt und ausgeschieden (Abschnitte 1a und 1b). Des Weiteren wurden die Flächen ermittelt, die eine hinreichende Windhöflichkeit zur Sicherstellung einer tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzbarkeit aufweisen (Abschnitt 1c) und das planerische Kriterium einer ausreichenden Mindestgröße zur Bündelung bzw. Konzentration von Windkraftanlagen erfüllen (Abschnitt 1d).

Abschnitt 1a und 1b

Gemäß dem planerischen Ansatz, Tabu- und Abstandsflächen, die aufgrund der zu berücksichtigenden Konfliktlage von vornherein nicht für die Nutzung der Windenergie in Betracht kommen, an Hand einheitlicher Kriterien zu ermitteln und auszuschneiden, wurden zunächst bedeutsame und schutzbedürftige Nutzungsinteressen und Belange identifiziert, die einer Nutzung der Windenergie von vornherein potenziell als vorrangig entgegenstehen können. Diese potenziellen Tabubereiche wurden dahingehend überprüft, ob und welche der jeweils gegebenen Nutzungsinteressen und Belange eindeutig und offensichtlich vorrangig und nicht mit der Nutzung der Windenergie vereinbar sind. Die potenziellen Tabubereiche, die in diesem Sinne nicht eindeutig zugeordnet werden konnten, wurden einer ergänzenden planerischen Prüfung unterzogen. Gegenstand dessen war die Prüfung und Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Ausschluss auch dieser räumlichen Bereiche von einer Nutzung der Windenergie gerechtfertigt war und daher festgelegt werden sollte. Dabei wurde auf die Be-

deutung, die Schutzwürdigkeit und das Gewicht des jeweiligen Nutzungsinteresses bzw. Belangs abgestellt. Aus diesen Prüfungsschritten insgesamt ergaben sich im Ergebnis die Tabukriterien A 1 bis A 13 des Kriterienkatalogs (Anlage 5).

Anknüpfend an die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungsschritte wurde im Weiteren geprüft, ob und in welchem Umfang für die betreffenden Tabuflächen aufgrund der spezifischen Konfliktlage zusätzlich ein weitergehender Umgebungsschutz in Form von Schutzpuffern erforderlich und gerechtfertigt war, um erhebliche Konflikte zu vermeiden, und ob und aus welchen Gründen daher zusätzliche entsprechende Abstandsflächen festgelegt werden sollen. Im Ergebnis dieser Prüfung wurden zusätzlich die in der Tabelle 1 des festgelegten Kriterienkataloges aufgenommenen Abstandskriterien und Mindestabstandsflächen A 1 bis A 5 sowie A 8 bis A 11 festgelegt.

Diese Vorgehensweise, die betreffenden Prüfungsschritte und die damit verbundenen inhaltlichen Differenzierungen werden im Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung, auf dem die Plankonzeption aufbaut, insbesondere in der Begründung zu den einzelnen Kriterien dokumentiert.

In Umsetzung dieser planerischen Prüfungsschritte wurden für die identifizierten potenziellen Tabubereiche die jeweils angesprochenen Nutzungsinteressen und Belange zunächst dahingehend analysiert und bewertet

- a) ob die potenziell entgegenstehenden Nutzungen oder Belange im Verhältnis zur Nutzung der Windenergie ersichtlich und eindeutig vorrangig sind, also die betreffenden räumlichen Bereiche von vornherein (als schlechthin ungeeignet) ausgeschlossen sind und bereits deswegen nicht in Betracht kommen oder
- b) ob ein solcher offensichtlicher und eindeutiger Ausschluss nicht gegeben war und daher eine weitergehende Prüfung erfolgen muss, ob die Nutzung der Windenergie in den betreffenden räumlichen Bereichen als nicht vereinbar ausgeschlossen werden soll.

Soweit im Ergebnis dessen festzustellen war, dass ein Nutzungsinteresse oder entgegenstehender Belang dazu führt, dass die betreffenden räumlichen Bereiche für die Nutzung der Windenergie von vornherein (als schlechthin ungeeignet) ausgeschlossen sind und bereits deswegen nicht in Betracht kommen, wurde das betreffende Nutzungsinteresse bzw. der betreffende Belang unmittelbar als Tabuzone in die Tabelle 1 des Kriterienkataloges aufgenommen und dies entsprechend in der Begründung verdeutlicht. Dazu wurde in der konkreten Begründung entweder jeweils ausdrücklich formuliert, dass die betreffenden Bereiche für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen bzw. schlechthin ungeeignet sind. Auf diese Weise wurde inhaltlich hervorgehoben, dass und für welchen räumlichen Bereich der betreffende Ausschluss gegeben ist. Dies betrifft die nicht disponiblen, harten Tabuzonen A 1 sowie A 3 bis A 5 und A 10.

Die verbleibenden Nutzungsinteressen und entgegenstehenden Belange im Sinne der potenziellen Tabukriterien wurden in die angesprochene weitergehende planerische Prüfung und Bewertung eingestellt. Dabei wurde entsprechend der Art und dem Wesen des jeweils angesprochenen Nutzungsinteresses oder Belangs geprüft, ob und in welchem Umfang ein Ausschluss auch dieser betreffenden räumlichen Bereiche von einer Nutzung der Windenergie gerechtfertigt war. Dazu erfolgte eine abwägende Bewertung der Bedeutung und Schutzwürdigkeit sowie des Gewichts des jeweiligen Nutzungsinteresses bzw. Belange im Verhältnis zur Nutzung der Windenergie. Aufbauend darauf erfolgte die planerische Entscheidung, ob der betreffende räumliche Bereich ebenfalls als Tabuzone in den Kriterienkatalog aufgenommen werden soll. Die Belange bzw. Nutzungsinteressen, für die die planerische Bewertung und Einschätzung aufgrund ihres Gewichts eine entsprechende Rechtfertigung ergeben hat und die deshalb aus regionalplanerischer Sicht für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden sollen, wurden dementsprechend ebenfalls als Tabuzonen in die Tabelle 1 des Kriterienkataloges aufgenommen. Dies betrifft die disponiblen, weichen Tabuzonen A 2 sowie A 6 bis A 13.

Die an die demgemäß festgelegten Tabuzonen anknüpfende Prüfung, ob und in welchem Umfang und aus welchen Gründen für sie aufgrund der spezifischen Konfliktlage zusätzlich ein weitergehender Umgebungsschutz in Form von Schutzpuffern erforderlich und gerechtfertigt war, war ebenfalls Gegenstand einer planerischen Prüfung und abwägenden Bewertung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten. Entscheidend war, inwieweit die Nutzung der Windenergie ohne eine zusätzliche Abstandsfläche zu erheblichen Konflikten mit der Raumnutzung bzw. dem Belang innerhalb der gerechtfertigten Tabuzone führen würde und ob und in welchem Umfang daher, insbesondere aus Gründen der Vorsorge, ein zusätzlicher Abstand vorgesehen werden sollte, um erhebliche Konflikte zu vermeiden. Im Ergebnis wurden für die Tabuzonen A 1 bis A 5 sowie A 8 bis A 11 zusätzliche Abstände als Mindestabstände in die Tabelle 1 des Kriterienkataloges aufgenommen.

Sowohl für die nicht eindeutig zuordnungsfähigen räumlichen Bereiche, die im Ergebnis der weitergehenden planerischen Prüfung und Bewertung von einer Nutzung der Windenergie ausgeschlossen werden sollen, als auch für die festgelegten ergänzenden Abstände sind die Ergebnisse und Gründe, einschließlich der jeweiligen Bewertung, in der betreffenden Begründung des Kriterienkataloges dargelegt. Dazu wurden die betreffenden

Gründe in der jeweiligen Begründung ausgeführt und im Zusammenhang damit zum Ausdruck gebracht, dass und warum die betroffenen räumlichen Bereiche für die Nutzung der Windenergie planerisch ausgeschlossen werden sollen bzw. warum und in welchem Umfang ein ergänzender Mindestabstand festgelegt wird. Aufbauend auf diesen inhaltlichen Bewertungen und Begründungen wurde die getroffene planerische Entscheidung durch die jeweiligen Inhalte und Formulierungen verdeutlicht. Damit wurde in den Begründungen einerseits die Gründe für die planerische Entscheidung offen gelegt und zum anderen kenntlich gemacht, dass und in welcher Weise der jeweils gesehene Bewertungs- und Entscheidungsspielraum ausgeübt wurde.

Abschnitt 1c

Gemäß der grundsätzlichen Zielstellung des Regionalen Entwicklungsplans, der Nutzung der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen soll die Ableitung und Anwendung des Windhöffigkeitskriteriums absichern, dass für alle diejenigen Gebiete, die in die weitere Einzelfallprüfung einbezogen werden, die erforderliche Eignung zur Nutzung der Windenergie in Form der notwendigen Windhöffigkeit erfüllt ist. Dies erfolgte bereits auf dieser frühen Stufe, damit im weiteren Planungsprozess keine Flächen betrachtet werden, die aufgrund eines zu geringen Windpotenzials für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Zusätzliche fachliche Grundlage dieser Prüfung war die flächendeckende Windpotenzialanalyse des Sachverständigenbüros "döpel Landschaftsplanung".

Zur Vermeidung einer abwägungsfehlerhaften "Feigenblatt"-Planung ist eine Ermittlung der Windhöffigkeit für das Plangebiet vorzunehmen. Dieser Ermittlung kommt eine zentrale Bedeutung für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und damit letztlich auch für die Abwägungsentscheidung zu. Festzustellen ist, dass eine fehlerhafte „Feigenblatt“-Planung etwa dann vorliegt, wenn der Plangeber Gebiete für die Nutzung der Windenergie vorsieht, die zwar flächenmäßig von Gewicht sind, für die aber bereits im Zeitpunkt der Ausweisung klar ersichtlich ist, dass sich auf ihnen eine ökonomische Nutzung der Windenergie wegen fehlenden Windes letztlich nicht vollziehen lassen.

Demgemäß ist die Ermittlung und Bewertung der Windhöffigkeit im Plangebiet notwendige Voraussetzung dafür, dass mit den ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung dieser in substanzieller Weise Raum geschaffen wird. Es muss dabei jedoch nicht auf die optimalsten Bedingungen für eine Nutzung der Windenergie abgestellt werden, sondern auf angemessene Bedingungen in Form von ausreichenden Windgeschwindigkeiten, damit eine ökonomische Nutzung der Windenergie möglich ist. Auch besteht für den Plangeber keine Verpflichtung zu einer konkreten Berechnung der Wirtschaftlichkeit der auszuweisenden Standorte. Diese Vorgaben berücksichtigend wurden Flächen nicht undifferenziert ausgeschlossen. Vielmehr erfolgte im Rahmen des bestehenden planerischen Bewertungs- und Entscheidungsspielraums eine Ermittlung und Prüfung, welche Flächen in der Planungsregion die vorgenannten Kriterien der Windhöffigkeit erfüllen und welche nicht.

Demgemäß hat sich der Plangeber im Ergebnis seiner Prüfung und Bewertung dafür entschieden, die Prüfung der Windhöffigkeit daran auszurichten, dass an den auszuweisenden Standorten eine angemessene Nutzung der Windenergie, also eine ökonomische Nutzung, möglich ist. Mit der fachlichen Untersetzung und Konkretisierung dieses Kriteriums wurde ein Fachgutachter beauftragt. Hierzu hat das Sachverständigenbüro "döpel Landschaftsplanung" die gesamträumliche Windpotenzialanalyse vorgenommen. In der Windpotenzialanalyse wurde unter Berücksichtigung der maßgebenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben ein regionsspezifischer Schwellenwert bzw. Grenzwert für die Möglichkeit einer ökonomischen Nutzung der Windenergie im Plangebiet ermittelt und angewandt. Die betreffende Empfehlung des Fachgutachters wurde in der weiteren planerischen Prüfung und Entscheidung auf der Stufe 1c berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurden alle Flächen, die nach der Anwendung der Tabuzonen in den Abschnitten 1a und 1b verblieben sind und die Voraussetzungen für eine ökonomische Nutzung der Windenergie erfüllen, als windhöffig eingestuft und in die weitere Betrachtung einbezogen. Mit dieser Vorgehensweise hat der Plangeber ersichtlich die ihr in Bezug auf die Ermittlung und Berücksichtigung der Windhöffigkeit zukommenden planerischen Bewertungs- und Entscheidungsspielräume erkannt, ausgefüllt und dokumentiert.

Abschnitt 1d

Nach § 9 Abs. 4 a) LEntwG LSA sind im Regionalen Entwicklungsplan insbesondere Gebiete zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Nach Ziel 111 LEP LSA 2010 sind bei der Festlegung dieser Gebiete insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf:

1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,
2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgütergen,
4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten

in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß dieser Abwägungsvorgaben hat sich der Plangeber für eine planerische Bündelung der Standorte von Windkraftanlagen in der Planungsregion Halle entschieden. Danach sollen im Planungsraum keine verstreuten Einzelstandorte für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, sondern nur solche Gebiete, in denen eine Konzentration der Windkraftanlagen in kleineren Windparks möglich ist. Dadurch können potenzielle Konflikte der Nutzung der Windenergie insbesondere in Bezug auf die Belange des Natur- und des Landschaftsschutzes gebündelt und bezogen auf den Planungsraum insgesamt vermieden bzw. vermindert werden und insbesondere einer „Verspargelung“ der Landschaft durch Einzelanlagen entgegenwirken.

Bei der Umsetzung der Abwägungsvorgaben ist von einem generalisierenden regionalplanerischen Maßstab auszugehen, der aus regionalplanerischer Sicht die Anforderungen des Ziels 111 LEP LSA 2010 erfüllt und zugleich auch sicherstellt, dass eine angemessene Nutzung der Windenergie in den im Ergebnis festgelegten Gebieten möglich ist und der Nutzung der Windenergie im Plangebiet substantiell Raum gegeben wird. Demgemäß orientiert sich die Plankonzeption an der gesetzlichen Mindestzahl von 3 Windkraftanlagen für einen Windpark gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und legt ihrer Prüfung und Betrachtung den Rotordurchmesser marktüblicher Windkraftanlagen zu Grunde. Dabei müssen die Windkraftanlagen in der Weise einander räumlich zugeordnet sein, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Auf dieser Grundlage und der durchgeführten idealtypischen Prüfung beträgt die Mindestgröße eines potentiellen Standortes für die Nutzung der Windenergie im Plangebiet 5 ha.

Im Ergebnis der Planungsstufe 2 werden nur geeignete Flächen größer als 5 ha als Restflächen in die nachfolgende Einzelfallprüfung eingestellt.

3.2. Planungsstufe 2

Die nach Prüfung auf der Planungsstufe 1 verbleibenden Restflächen mit ausreichender Windhöflichkeit und Flächengröße werden einer Einzelfallprüfung mit einer umfassenden Abwägung unterzogen. Dabei werden in die Abwägung das jeweils maßgebende und privilegierte Interesse an der Nutzung der Windenergie, die spezifischen planerischen Kriterien mit besonderem Prüfungserfordernis für die Einzelfallprüfung, potenzielle Auswirkungen auf die Umwelt, alle sonstigen privaten und öffentlichen Belange und der durch das spezifische Abstandskriterium und Prüfungserfordernis A 14 zum Ausdruck gebrachte Belang einer landschaftlich verträglichen Nutzung der Windenergie eingestellt sowie ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht entsprechend § 7 Absatz 2 Raumordnungsgesetz abgewogen und berücksichtigt. Im Folgenden werden die abwägungsrelevanten Belange näher beschrieben.

Kriterien der Einzelfallprüfung A 15 bis A 20

Die Tabelle 2 des Kriterienkatalogs (siehe die nachfolgende Anlage 5) beinhaltet die planerischen Kriterien A 15 bis A 20 mit einem besonderen Prüfungs- und Abwägungserfordernis für die Einzelfallprüfung. Die entsprechend umfassten Belange können im Ergebnis der Abwägung im Einzelfall zum Ausschluss von Flächen führen.

Sonstige zu berücksichtigende öffentliche und private Belange

In die Abwägung werden alle weiteren öffentlichen und privaten Belange eingestellt, sofern sie für die regionalplanerischer Entscheidung relevant sind. Dazu zählen beispielsweise (die Reihenfolge der Nennung trifft keine Aussage über die Gewichtung):

- Gemeindliche Planungen als Ausdruck des Gegenstromprinzips
- berührte private Interesse
- Landschaftsschutzgebiete (sofern nicht bereits als Ausschluss definiert)
- Gebiete mit besonders hohem Windpotenzial
- Gebiete mit touristischer Nutzung / Erholungsnutzung
- regional bedeutsame Freizeitanlagen
- Wohnbebauung im Außenbereich
- Industrie und Gewerbe im Außenbereich
- Entwicklungsbereiche von Flächennutzungsplänen
- Vorkommen relevanter Avifauna und Fledermäuse außerhalb von Natura 2000- und Naturschutzgebieten

Bemerkungen zum Bestand von Windkraftanlagen

Die Planungsregion weist in weiten Bereichen bereits einen starken Bestand an Windenergieanlagen auf. Die Regionale Planungsgemeinschaft trägt diesem Umstand Rechnung, indem auf der Stufe 2 bestehende Anla-

gen berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen werden. Vorhandene Anlagen sind ein Indiz dafür, dass die Nutzung der Windenergie tatsächlich (z.B. in Bezug auf die Windhöflichkeit und betroffene Schutzgüter) möglich ist. Der maßgebenden Bewertung liegt dabei die folgende Abstufung zu Grunde: Es wird unterschieden zwischen Windparks ab 3 Anlagen und Einzel- bzw. Doppelanlagen. Dies ist erforderlich, da Windparks ab 3 Anlagen auf Grund der damit bereits verbundenen und durch den LEP geforderten Konzentration ein im Vergleich erhöhtes Gewicht bei der Frage zukommt, ob das betreffende Gebiet für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden soll. Dies ist in der Abwägung ebenso zu berücksichtigen, wie die jeweilige potenzielle Konfliktlage. Dabei werden auch genehmigte, aber noch nicht errichtete Anlagen einbezogen.

Alle in der Planungsregion Halle errichteten und genehmigten Windkraftanlagen genießen Bestandsschutz.

Umweltprüfung

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 8 LPIG LSA (seit 01.07.2015 außer Kraft) wird eine strategische Umweltprüfung (SUP) im Sinne der Richtlinie 2001/42 EG vom 27. Juni 2001 über die Durchführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) vorgenommen. Dabei findet eine Prüfung folgender Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen ihnen statt (die Reihenfolge der Nennung trifft keine Aussage über die Gewichtung):

- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Biodiversität/Flora/Fauna
- Landschaftsbild
- Mensch/Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

Die Ergebnisse der SUP werden entsprechend bei der Abwägung herangezogen (insbesondere bei der Anwendung des Kriteriums A 14).

Soweit in den Kriterien der Tabelle 1 und Tabelle 2 des Kriterienkataloges (siehe die nachfolgende Anlage 5) und in den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen bereits umweltrelevante Aspekte enthalten sind, werden diese ebenfalls in der SUP berücksichtigt.

Abstandskriterium für die Einzelfallprüfung A 14 mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis

In der Tabelle 2 des Kriterienkataloges (siehe die nachfolgende Anlage 5) ist als planerisches Kriterium mit einem besonderen Prüfungserfordernis für die Einzelfallprüfung auch das Abstandskriterium E 14 enthalten. Auch dieses Kriterium begründet ein besonderes Prüfungs- und Abwägungserfordernis im Rahmen der Einzelfallprüfung. Dies betrifft zum Einem die innerhalb der Planungsstufe 2 als potenziell geeignet angesehenen Gebiete (Potenzialflächen), die untereinander einen Abstand von weniger als 5.000 m aufweisen. Bezogen darauf sind im Rahmen der Einzelfallprüfung besondere Abwägungsschritte notwendig, um die erforderlichen Auswahl- und Planungsentscheidungen zu treffen. Dabei werden das Windpotenzial (Wirtschaftlichkeitserwägung) und ein etwaiger Bestand an Windkraftanlagen in die Abwägung ebenso einbezogen, wie das Konfliktpotenzial in Bezug auf andere öffentliche und private Belange oder die Auswirkungen auf die vorgenannten Umweltgüter. Des Weiteren erfolgt die vorgenannte Prüfung auch für Flächen innerhalb der Planungsregion, die zu Gebieten für die Nutzung der Windenergie der Nachbarregionen einen Abstand von weniger als 5.000 m aufweisen.

3.3. Planungsstufe 3

Die nunmehr ermittelten Flächen werden als Gebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen, wobei eine Festlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie erfolgt.

Bei Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten i. S. d. § 9 Absatz 1 Nr. 4 LEntwG LSA handelt es sich um Gebiete, die zugleich die Wirkung von Vorrang- und Eignungsgebieten gemäß § 8 Absatz 7 Raumordnungsgesetz haben sollen. Innerhalb dieser Gebiete ist sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzt. Damit wird der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch Rechnung getragen. Zu beachten ist, dass die Flächen, auf denen sich die Windenergienutzung durchsetzen soll, in einem ausgewogenen Verhältnis zu der für die Windkraftnutzung überhaupt zur Verfügung stehenden Gesamtfläche in der Planungsregion Halle stehen, damit der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird. Da

sie die Wirkung von Eignungsgebieten besitzen, entfalten sie in der Regel eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb der Gebiete, so dass das Planungsziel der planvollen Konzentration erreicht wird.

Als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden diejenigen Gebiete ausgewiesen, die keine oder nur in sehr geringem Maße entgegenstehende Belange aufweisen, so dass sie einer raumordnerischen Letztentscheidung nicht entgegenstehen. Da Vorranggebiete raumordnerische Letztentscheidungen darstellen, können sie in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen von anderen raumbedeutsamen entgegenstehenden Nutzungen Planungen (z. B. im Genehmigungsverfahren) nicht überwunden werden.

Als Eignungsgebiete werden die aus regionalplanerischer Sicht geeigneten Gebiete ausgewiesen, bei denen jedoch auch andere Nutzungen, Belange und Planungen, die als gewichtig eingeschätzt werden, zu berücksichtigen sind. Die Gebiete stehen grundsätzlich zur Verfügung. Im Einzelfall ist es nicht ausgeschlossen, dass andere raumbedeutsame Nutzungen entgegenstehen.

Abschließend ist zu prüfen, ob das Planungsziel der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch in substantieller Weise Raum verschafft wird, erreicht wurde. Kann dies nicht nachgewiesen werden, sind die Abwägungsbelange ab Planungsstufe 1b einer erneuten alternativen, planerischen Betrachtung und Bewertung zu unterziehen.

4. Anhänge zur Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle

4.1. Erläuterungen zum Verfahren

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 29.03.2001 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion beschlossen (vgl. Beschluss Nr. I/03-2001). Zu diesem Zeitpunkt hatte noch das Regionale Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle vom 30. Januar 1996 mit seiner Ergänzung zur Windenergienutzung aus dem Jahre 2000 Gültigkeit¹. Ein erster Entwurf des neu zu erstellenden Regionalen Entwicklungsplans (REP-E) wurde im Juni 2004 veröffentlicht und dem Beteiligungsverfahren gemäß § 7 LPIG LSA unterzogen. Jedoch wurde mit dem Normenkontrollurteil vom 11. November 2004² durch das OVG des Landes Sachsen-Anhalt die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsprogramms zum Belang Windenergienutzung für nichtig erklärt³.

Damit ergab sich für die Regionale Planungsgemeinschaft Halle die Notwendigkeit, den REP-E vom Juni 2004 hinsichtlich der vorgesehenen Festlegungen zur Nutzung der Windenergie erneut zu prüfen und darauf aufbauend, die Gesamtkonzeption zur Windenergienutzung sowie die vorgesehenen planerischen Festlegungen für Gebiete zur Nutzung der Windenergie zu überarbeiten. Als Grundlage wurde der Kriterienkatalog zur Windenergienutzung in der Planungsregion Halle angepasst⁴ und durch die Regionalversammlung der Beschluss gefasst, aus den im REP-E ausgewiesenen Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Vorranggebiete für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 LPIG LSA zu entwickeln⁵. Im Anschluss erfolgte die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 EG vom 27. Juni 2001 über die Durchführung der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) in deren Ergebnis der Kriterienkatalog in einzelnen Kriterien (A 4, A 5 und A 18) noch einmal fachlich präzisiert und ergänzt wurde⁶.

Für den dann vorliegenden 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans (REP-E) mit Umweltbericht wurde das Beteiligungsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Zeitraum Februar bis April 2007 erneut durchgeführt.

¹ MBl. LSA Nr.22/1996, S.557, zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 21. März 2000 (MBl. LSA Nr.11/2000, S. 331)

² Az.: 2 K 144/01

³ In seinem Urteil hat das Oberverwaltungsgericht insbesondere festgestellt, dass die alleinige Ausweisung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie aufgrund der damit verbundenen fehlenden Durchsetzbarkeit in den ausgewiesenen Gebieten nicht ausreicht, um der nach § 35 BauGB privilegierten Nutzung der Windenergie in hinreichender, substantieller Weise Raum zu schaffen (siehe OVG LSA, Urteil vom 11. November 2004, Az.: 2 K 144/01, Seite 15 und 16).

Des Weiteren hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms ein Abwägungsdefizit aufweist, weil bereits in einem frühen Stadium für die Windenergie nutzbare Flächen ohne die erforderliche Abwägung mit anderen Belangen ausgeschieden wurden (siehe OVG LSA, Urteil vom 11. November 2004, Az.: 2 K 144/01, Seite 18 ff).

⁴ Beschluss Nr.: II/04-2005, online abrufbar unter: www.regionale-planung.de

⁵ Beschluss Nr.: II/03-2005, online abrufbar unter: www.regionale-planung.de

⁶ Beschluss Nr.: II/20-2006, online abrufbar unter: www.regionale-planung.de

Mit seinem Urteil vom 20. April 2007 hat das OVG des Landes Sachsen-Anhalt nach Prüfung des Belangs Windenergienutzung im 2. REP-E Bedenken gegenüber der Verfahrensweise der Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle geäußert⁷. Dabei hob es zum einen die Bedeutung einer Windpotenzialanalyse hervor (vgl. S.18ff.), zum anderen kritisierte es den Ausschluss von potenziell geeigneten Flächen mit einer Größe < 30 ha (30-ha-Raster). Darüber hinaus wurde eine Beschränkung der Prüfung auf die Gebiete für die Windenergienutzung gemäß Entwurf REP 2004 und auf Antragflächen aus der öffentlichen Beteiligung bemängelt.

Aus den genannten Gründen wurde die Erarbeitung einer völlig neuen Konzeption für die Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie notwendig. In diesem Zusammenhang wird der Kriterienkatalog zur Windenergienutzung neu festgelegt.

Aus den genannten Gründen wurde die Erarbeitung einer völlig neuen Konzeption für die Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie notwendig.

4.2. Ausgangssituation und allgemeine Überlegungen zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle

Für die Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle ist eine erneute flächendeckende Analyse und Prüfung der potenziell für die Windenergie nutzbaren Flächen für den gesamten Planungsraum durchzuführen. Dies dient dazu, der privilegierten Nutzung der Windenergie – unter Berücksichtigung entgegenstehender räumlicher Nutzungsansprüche und Belange – in substantzieller Weise Raum zu schaffen. Dabei wird der gesamte Planungsraum betrachtet.

Es wird nicht an die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsprogramms für den Regierungsbezirk Halle vom 21. März 2000 (REP 2000) und die Entwürfe des Regionalen Entwicklungsplanes von 2004 und 2006 angeknüpft. Vielmehr handelt es sich um eine eigenständige Planung, ohne dass die vorgenannten Planungen mit einbezogen werden.

Ausgangssituation:

Seit Anfang der 1990er Jahre wurden im Plangebiet bereits zahlreiche Anlagen durch die zuständigen Behörden genehmigt. Dabei hat sich eine große Zahl an raumbedeutsamen Windparks entwickelt. Darüber hinaus ist inzwischen auch eine Vielzahl raumbedeutsamer Einzelanlagen im Plangebiet entstanden. Grundsätzlich wird von Seiten der RPGH eingeschätzt, dass im Plangebiet Bereiche mit bereits bestehender hoher Konzentration von raumbedeutsamen Windkraftanlagen in Form von Windparkgebieten oder Einzelanlagen bestehen.

Grundanliegen:

Die Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle berücksichtigt die für die Nutzung der Windenergie maßgebenden Besonderheiten des Plangebietes und gewährleistet ein planerisch ausgewogenes Verhältnis der Flächen, auf denen sich die Windenergienutzung durchsetzt bzw. durchsetzen kann und der Flächen, in denen eine solche Nutzung ausgeschlossen ist.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle orientiert sich des Weiteren auch an dem Ziel, den Anteil der Stromerzeugung durch Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Mit dem REP sollen die dafür erforderlichen regionalplanerischen Grundlagen geschaffen werden, indem geeignete windhöfliche Standorte für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen raumordnerisch gesichert werden.

Planvolle Konzentration von Windkraftanlagen:

Die auszuweisenden Gebiete für Windenergienutzung sollen in der Form in die Freiraumstruktur des Plangebietes eingebunden werden, dass Konflikte, insbesondere mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion der Landschaft, nach Möglichkeit vermieden oder wenigstens im erforderlichen Maße vermindert werden. Das Gleiche gilt in Bezug auf die sonst bestehenden wirtschaftlichen und sozialen räumlichen Nutzungsansprüche. Insgesamt soll eine raumverträgliche Eingliederung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie in die Umgebung erreicht werden.

Mit dem Ziel, die Errichtung von Windkraftanlagen insbesondere in kleineren Windparks zu konzentrieren (planvolle Konzentration) ist es verbunden, dass Standorte für die Nutzung der Windenergie nicht flächendeckend im gesamten Plangebiet ausgewiesen werden können, sondern dass die Nutzung der Windenergie an bestimmten Standorten im Plangebiet vielmehr ausgeschlossen ist.

⁷ Az. 2 L 110/04

Dies betrifft aber nur solche Bereiche des Plangebietes, wo überwiegende Gründe der Nutzung der Windenergie entgegenstehen, insbesondere Standorte, die nach einer offenen Abwägung der jeweils betroffenen Belange aus regionalplanerischen Gründen nicht für eine Nutzung der Windenergie geeignet sind.

Privilegierung von Windkraftanlagen:

Dem Ausschluss von bestimmten Flächen und der planvollen Konzentration steht die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Durch die Rechtsprechung ist zwischenzeitlich geklärt, dass der Gesetzgeber es gestattet, das durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteresse in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen zurückzustellen, wenn dies nach einer offenen Abwägung der betroffenen maßgebenden Belange durch regionalplanerische Gründe gerechtfertigt ist. Dabei versteht es sich von selbst, der Windenergienutzung „an geeigneten Standorten eine Chance zu geben“, die ihrer Privilegierung gerecht wird⁸.

Der privilegierten Nutzung der Windenergie im Plangebiet wird in substantieller Weise Raum gegeben, so dass sich diese gegenüber anderen Nutzungen in der erforderlichen Weise durchsetzen kann. Dies wird erreicht durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten neben reinen Eignungsgebieten (vgl. Beschluss Nr.: II/16-2007 der Regionalversammlung vom 28.11.2007). Durch diese Planung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie werden Windkraftanlagen an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen.

4.3. Rechtliche Vorgaben

Rechtliche Vorgaben für das Aufstellungsverfahren und die in den Plan aufzunehmenden planerischen Festlegungen sind für den Bereich der Windenergie das Raumordnungsgesetz⁹, das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)¹⁰ sowie der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP LSA 2010)¹¹. Zur Ausarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Grunde zu legen.

Nach § 2 Absatz 6 ROG sind als Grundsatz der Raumordnung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 ROG sind Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln.

Laut § 4 Nr. 16 a) und b) LEntwG sind in allen Teilen des Landes entsprechend ihrer Eignung Voraussetzungen für eine versorgungssichere, rationelle und umweltschonende Energieversorgung unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien zu schaffen. Die Regionalplanung hat geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Entwicklung der Windenergiekapazität ist auf die Erneuerung bisheriger Windkraftanlagen mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) bestehender Anlagen (Altanlagen) in den Eignungs- und Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren.

Nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 LEntwG gehören zu denen im Landesentwicklungsplan bestimmte, aber den Regionalen Entwicklungsplänen vorbehaltene Festlegungen, insbesondere

- a) Gebiete zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten,
- b) Gebiete für Repowering von Windkraftanlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

Gemäß Ziel 108 LEP LSA 2010 ist die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Hierzu sind laut Ziel 109 LEP LSA 2010 in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. Nach Ziel 110 und Grundsatz 82 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden. Laut Ziel 111 LEP LSA 2010 sind bei der Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf:

1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,
2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,

⁸ Siehe insoweit OVG LSA, Urteil vom 11. November 2004, Az. 2 K 144/01, S. 17 unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, S. 22

⁹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

¹⁰ Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015, GVBl. LSA 2015, 170

¹¹ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, GVBl. LSA 2011, 160

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
 5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten
- in der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß Ziel 112 LEP LSA 2010 sind bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.

Mit diesen Vorgaben hat der Gesetz- und Normgeber einerseits der besonderen Bedeutung der Windenergie Rechnung getragen, andererseits hat er aber deutlich gemacht, dass insoweit eine angemessene Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung entgegenstehender Belange. Somit sind neben der angestrebten Förderung der Nutzung der Windenergie insbesondere auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen, wonach wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraumes unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 ROG) bzw. Natur und Landschaft dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen sind. In Bezug auf Windkraftanlagen ist jedoch zusätzlich die Besonderheit zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber diesen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einerseits eine besondere planungsrechtliche Privilegierung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen im Außenbereich einräumt. Andererseits erstreckt sich der Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB auch auf Windkraftanlagen. Daher ist neben den genannten Vorgaben für die Festlegungen des REP auch die grundsätzliche Privilegierung der Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beachten.

Die Regionalplanung setzt auf Grund der Wirkungen von Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 BauGB einen (verbindlichen) Rahmen für die Nutzung der Windenergie und die Errichtung von Windkraftanlagen.

Auch wenn insoweit eine grundsätzliche Bindung der Regionalplanung an die Privilegierung besteht, gestattet es der Gesetzgeber jedoch, dass durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteressen in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen ggf. zurückzustellen sind. Eine solche Entscheidung ist indessen rechtfertigungsbedürftig. Die Planung muss durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet sein. Die öffentlichen Belange, die für eine negative Wirkung der planerischen Darstellung ins Feld geführt werden, sind mit dem Anliegen, der Windenergienutzung „an geeigneten Standorten eine Chance zu geben“, die ihrer Privilegierung gerecht wird, abzuwägen. So muss sich die Ausschlusswirkung bei der Festlegung von Eignungsgebieten durch regionalplanerische Gründe rechtfertigen lassen¹². Denn wenn die Regionalplanung die Errichtung von Windkraftanlagen in bestimmten Gebieten ausschließt, muss dies auf einem in die Abwägung eingestellten Belang beruhen, der über das reine Anliegen der Erhaltung des gegenwärtigen Erscheinungsbildes hinausgeht¹³.

Setzt die Regionalplanung auf diese Weise den Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ein, darf dies aber nicht den vollständigen Ausschluss der Nutzung der Windenergie zur Folge haben. Es muss vielmehr für das Planungsgebiet der privilegierten Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebietes lässt sich nach der Wertung des Bundesgesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Planungsträger sicherstellt, dass sich die privilegierten Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Ein reine „Negativplanung“ ist unzulässig. Die Regionalplanung muss daher ein planerisch ausgewogenes Verhältnis der Flächen festlegen, in denen sich eine Windenergienutzung durchsetzt und Flächen in denen eine solche ausgeschlossen ist (Flächenbilanz). Die Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Ausweisung von Standortbereichen als Ziele der Raumordnung erfordert eine sachgerechte Abwägung nicht nur der positiven Standortfestlegung, sondern auch der Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen. Dies setzt eine schlüssige gesamtäumliche Planungskonzeption voraus¹⁴. Allerdings ist die Regionalplanung nicht verpflichtet, bei der Darstellung von Vorrang- und Eignungsgebieten - ganz gleich für welche Nutzung - als Ziele der Raumordnung zusätzliche Flächen auszuweisen. Vielmehr ist ihr mit der Möglichkeit der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten ein Mittel an die Hand gegeben, die Raumnutzung im Planungsgebiet - unter Beachtung der vorgenannten Vorgaben - nach ihrem planerischen Ermessen zu gestalten. Die Aufgabe der Regionalplanung besteht nicht in der reinen Förderung der Windenergienutzung, sondern darin, diese unter Berücksichtigung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu ordnen und ihr an geeigneten Stellen im Planungsraum zur Durchsetzung zu verhelfen.

¹² Siehe OVG LSA, Urteil vom 11. November 2004, Az. 2 K 144/01, S. 17

¹³ OVG LSA, Urteil vom 11. November 2004, Az. 2 K 144/01, S. 15 sowie OVG LSA, Urteil vom 22. Juni 2006, Az. 2 L 23/04, Rz. 47 (zit. nach Juris)

¹⁴ Siehe OVG LSA, Urteil vom 11. November 2004, Az. 2 K 144/01, S. 15 sowie OVG LSA, Urteil vom 22. Juni 2006, Az. 2 L 23/04, Rz. 47 unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 (zit. nach Juris)

Es ist dabei insbesondere nicht abwägungsfehlerhaft, wenn ein Regionalplan nicht auf allen für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässt. So liegt eine unzulässige Verhinderungsplanung nicht bereits dann vor, wenn die Festlegung von Konzentrationsflächen als Ziele der Raumordnung zu einer Kontingentierung der Anlagenstandorte führt. Diese Wirkung ist dem Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB immanent. Erforderlich ist (nur), dass im Plangebiet in substantieller Weise Raum für die Windenergienutzung geschaffen wird¹⁵. Ein Anspruch auf eine fortlaufende Neuausweisung von Vorrang- bzw. Eignungsflächen ergibt sich aus dem Gebot, für privilegierte Nutzungen in substantieller Weise Raum zu schaffen, gerade nicht¹⁶.

Unter Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG ist festzustellen, dass eine planerische Entscheidung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach öffentliche Belange u.a. einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen stehen, soweit hierfür durch Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, zu ihrer Wirksamkeit ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept bedarf. Die Ausarbeitung des Planungskonzeptes vollzieht sich abschnittsweise und ist zu dokumentieren (vgl. REP Halle, Anlage 5: Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung in der Planungsregion Halle).

¹⁵ Siehe OVG LSA, Urteil vom 11. November 2004, Az. 2 K 144/01, S. 15; OVG LSA, Urteil vom 22. Juni 2006, Az. 2 L 23/04, Rz. 47 (zit. nach Juris) unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15.01 sowie OVG LSA, Urteil vom 5. Juli 2006, Az. 2 R 154/06, Rz. 21 (zit. nach Juris) unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az. 4 C 3.02, S. 47 bzw. NVwZ 2003, 1261

¹⁶ VG Magdeburg, Urteil vom 27. Februar 2007, Az. 4 A 166/05 MD, S. 9 unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az. 4 C 4/02

Anlage zu Beschluss-Nr. IV/10-2015

Regionaler Entwicklungsplan Halle Anlage 5:

Anlage zum Beschluss-Nr. III/06-2008: Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung in der Planungsregion Halle

Regionale Planungsgemeinschaft Halle: 12.03.2008
Ergänzt durch Beschlüsse Nr. III/5-2009 vom 26.05.2009
Ergänzt durch Beschluss Nr. III/95-2010 vom 27.05.2010
Geändert durch Beschluss Nr. IV/10-2015 vom 17.12.2015

Inhalt

<u>Gliederung</u>	Seite
1. Einleitung	18
2. Kriterienkatalog	19
3. Begründungen zu den einzelnen Kriterien des Kriterienkatalogs	21
4. Anhang zum Kriterienkatalog	
Erläuterung der durch Windenergienutzung gefährdeten Vogelarten nach Artikel 1 und 4 sowie Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG sowie nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz	36

1. Einleitung

Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Halle sind der Landkreis Burgenlandkreis, Landkreis Saalekreis und die kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra¹⁷. Sie erledigen diese Aufgabe in einer Regionalen Planungsgemeinschaft als Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKG). Die Regionale Planungsgemeinschaft ist verantwortlich für die Aufstellung von Regionalen Entwicklungsplänen in der Planungsregion. Nach § 9 Abs. 4 a) LEntwG LSA sind im Regionalen Entwicklungsplan insbesondere Gebiete zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Die Regionalplanung weist auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie und Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aus, die die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen.

Damit ist verbunden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Festlegungen zur methodischen Herangehensweise bei der Betrachtung des gesamten Raums der Planungsregion Halle trifft und speziell dazu, welche Kriterien für den Planungsraum Anwendung finden sollen, um den gesetzlichen Anforderungen im Allgemeinen und der Privilegierung der Windkraftanlagen im Besonderen Rechnung zu tragen.

Grundlage ist ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept, das Auskunft gibt, welche Erwägungen zu einer positiven Standortzuweisung führen und welche Gründe es rechtfertigen, den restlichen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise auf der Basis eines Kriterienkatalogs. Als erstes sind diejenigen Flächen der Planungsregion Halle zu ermitteln und auszusondern, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen). Anschließend sind auf der Grundlage einheitlich angewandter Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach regionalplanerischen Erwägungen keine Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Restflächen sind in einem weiteren Planungsabschnitt zu den mit ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Hierzu sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, so abzuwägen, dass der Windenergienutzung an geeigneten Standorten in der Planungsregion Halle eine Chance gegeben wird, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Weiche Tabuzonen, die Einzelfallabwägung und Einzelfallprüfung tragen dem Gedanken der Vorsorge sowie der Konfliktminimierung Rechnung, insbesondere dem Schutz von Menschen, Natur und Landschaft, Kultur, Sachgütern und anderen Belangen. Im Ergebnis der Abwägung ist der Windenergie in der Planungsregion Halle in substantieller Weise Raum zu verschaffen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle verfolgt mit dem Kriterienkatalog, dessen Ergänzungen und Klarstellungen u.a. folgende Ziele:

- geeignete Gebiete für die Ansiedlung von Windkraftanlagen im Raum geordnet auszuweisen (u. a. gemäß § 9 Absatz 4 LEntwG LSA),
- der aktuellen Rechtsprechung, Windkraftanlagen substantiellen Raum¹⁸ zu schaffen, Rechnung zu tragen,
- Grundlagen zu schaffen, dass der alte Bestand von Windkraftanlagen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung in planerisch nicht vorgesehenen Gebieten nicht perpetuiert wird.

In der Herangehensweise zur Umsetzung dieser Zielvorstellungen wird der Planungsraum Halle in seiner Gesamtheit betrachtet. Für den gesamten Planungsraum wurde eine Windpotenzialanalyse zur Ermittlung der Windhöufigkeit erstellt.

In Tabelle 1 sind die in der Planungsregion Halle für die Nutzung der Windenergie geltenden Tabukriterien festgelegt. Die entsprechenden Begründungen erfolgen auf den nachgeordneten Seiten. In Tabelle 2 sind Kriterien aufgeführt, die für Gebiete mit einem besonderen Prüfungserfordernis im Rahmen der Abwägung im Einzelfall bei der Betrachtung und Prüfung von Restflächen herangezogen werden. Die festgelegten Kriterien fließen insbesondere in die „Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Pla-

¹⁷ gem. § 21 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015, 170)

¹⁸ Siehe OVG LSA, Urteil vom 11. November 2004, Az. 2 K 144/01, S. 15; OVG LSA, Urteil vom 22. Juni 2006, Az. 2 L 23/04, Rz. 47 (zit. nach Juris) unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15.01 sowie OVG LSA, Urteil vom 5. Juli 2006, Az. 2 R 154/06, Rz. 21 (zit. nach Juris) unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az. 4 C 3.02, S. 47 bzw. NVwZ 2003, 1261

nungsregion Halle“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ein, in der das methodische Herangehen zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung konkret beschrieben wird. Sie sind ein wesentlicher Baustein zur planvollen Konzentration von Windkraftanlagen in der Planungsregion Halle.

Bemerkungen zum Bestand von Windkraftanlagen

Alle in der Planungsregion Halle errichteten und genehmigten Windkraftanlagen genießen Bestandsschutz. Im Hinblick auf ein mögliches Repowering ist eine raumordnerische Sicherung von bestehenden Anlagen durch Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie wünschenswert. Anlagen, die den Kriterien gemäß Tabelle 1 unterliegen, können dabei nicht berücksichtigt werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die Aufgabe der gesamträumlichen Steuerung der Windkraftnutzung durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten im Regionalen Entwicklungsplan.

Diese Steuerung ist zukunftsgerichtet und an einem einheitlichen Maßstab zu orientieren. Deswegen werden die Kriterien A 1 bis A 14 auch auf den Bestand angewandt. Einerseits wird das Eigentum durch die Gewährung des Bestandsschutzes nicht berührt und andererseits soll der Planungsraum in Zukunft für die Nutzung der Windenergie ausgewogen geordnet werden. So soll mit der Festlegung weicher Tabuzonen in den Räumen mit einem besonders hohen Konfliktpotenzial eine Erweiterung oder Erneuerung von bestehenden Windkraftanlagen verhindert werden.

Bei der Festlegung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie ist die Regionale Planungsgemeinschaft als Plangeber berechtigt, unter Berücksichtigung des Vorsorgegedankens zur nachhaltigen Sicherung von Funktionen für die Zukunft pauschalisierende Kriterien (weiche Tabuzonen) zu Grunde zu legen. Somit ist es gerechtfertigt, Gebiete bzw. Teilgebiete für die Windenergienutzung nicht auszuweisen, die zwar über einen Bestand von Windkraftanlagen verfügen, aber einem Tabukriterium gemäß Tabelle 1 unterliegen.

Gemäß § 9 Absatz 4 LEntwG LSA können Gemeinden einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes für die Nutzung von Windenergie für zulässigerweise außerhalb von Vorranggebieten oder Eignungsgebieten errichtete Windkraftanlagen (Bestandsanlagen), für die ein Repowering vorgesehen ist, bei der Regionalen Planungsgemeinschaft stellen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat den Antrag in einem Verfahren zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans zu prüfen. Nach § 4 Nr. 16 a) und b) LEntwG LSA ist Repowering definiert, als die Errichtung einer Windkraftanlagen, die mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden.

2. Kriterienkatalog

Tabelle 1: Die in der Planungsregion Halle für die Nutzung der Windenergie geltenden Tabukriterien lauten wie folgt (Begründungen siehe Kapitel 3):

Nr.	Tabukriterien	Planungsstufe 1, Abschnitt 1a	Planungsstufe 1, Abschnitt 1b (Abwägung)
	Tabuzone	nicht disponible, harte Tabuzone	disponible, weiche Tabuzone
A 1	Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete)	Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete)	Abstand von 1.000 m
A 2	Gewerbe- und Industriegebiete	-	Gewerbe- und Industriegebiete Abstand von 500 m
A 3	Kur- und Erholungsorte	Kur- und Erholungsorte	Abstand von 1.200 m
A 4	Verkehrstrassen überregionaler und regionaler Bedeutung (Straße, Schiene)	Verkehrstrassen überregionaler und regionaler Bedeutung (Straße, Schiene)	Abstand von 150 m
A 5	Verkehrs- und Sonderlandeplätze	Verkehrs- und Sonderlandeplatz	-

		Abstand gemäß luftverkehrsrechtlicher Genehmigung	
A 6	Standortübungsplatz	-	Standortübungsplatz
A 7	Oberflächennahe Rohstofflagerstätten überregionaler und regionaler Bedeutung in Gewinnung im Tagebau	-	Oberflächennahe Rohstofflagerstätten überregionaler und regionaler Bedeutung in Gewinnung im Tagebau
A 8	Natura 2000-Gebiete	-	Natura 2000-Gebiete
			Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes sowie entsprechend dem allgemeinen Schutz der Lebensräume in den Schutzgebieten
A 9	Naturschutzgebiete	-	Naturschutzgebiete
			Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes sowie entsprechend dem allgemeinen Schutz der Lebensräume in den Schutzgebieten
A 10	Wald	Wald	Abstand von 200 m
A 11	Stehende Gewässer	-	Stehende Gewässer
			Abstand von 200 m
A 12	Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern	-	Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
A 13	Landschaftsschutzgebiete	-	Landschaftsschutzgebiete, wenn in der entsprechenden Rechtsverordnung ein Verbot baulicher Anlagen festgelegt ist

Tabelle 2: Die in der Planungsregion Halle für die Nutzung der Windenergie anzuwendenden weiteren Kriterien mit besonderem Prüferfordernis für die Einzelfallprüfung lauten wie folgt (Begründungen siehe Kapitel 3):

Nr.	Kriterien mit besonderem Prüferfordernis für die Einzelfallprüfung	Ausschlussbereich (Abwägung)
A 14	Abstände von Gebieten für die Nutzung der Windenergie untereinander	5.000 m im Einzelfall
A 15	Ökologischer Verbund	Fläche des ökologischen Verbundes, im Einzelfall
A 16	Wald (in Planung)	Waldfläche mit Abstand von 200 m, im Einzelfall
A 17	Gewässer (in Entstehung)	Gewässerfläche mit Abstand von 200 m, im Einzelfall

A 18	Gebiete mit herausragender Bodenqualität (Bodenwertzahl >80)	Fläche mit herausragender Bodenqualität, im Einzelfall
A 19	Gebiete des Denkmalschutzes (Bau- und Bodendenkmale)	Fläche des Bau- und Bodendenkmals mit Umgebungsschutz je nach Art des Denkmals, im Einzelfall
A 20	Einkreisung von Siedlungsgebieten	Fläche, die die Siedlung einkreist, im Einzelfall

3. Begründungen zu den einzelnen Kriterien des Kriterienkatalogs

Die Ermittlung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle erfolgt abschnittsweise (vgl. Abbildung zur methodischen Vorgehensweise („Fließschema“)).

Im Folgenden werden die in der Planungsregion anzuwendenden nicht disponiblen Ausschlusskriterien (harte Tabuzonen) sowie disponible, planerische Ausschlusskriterien der Abwägung (weiche Tabuzonen) sowie Kriterien der Einzelfallprüfung begründet.

1) Planungsstufe 1, Abschnitt 1a

Für die Ermittlung von potenziell geeigneten Gebieten für die Nutzung der Windenergie sind in einem ersten Planungsabschnitt zunächst die Teile des Planungsraumes der Planungsregion Halle zu bestimmen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind und damit ausgeschlossen werden (nicht disponible, harte Tabuzonen).

Die Bestimmung dieser Teile des Planungsraumes ist dadurch Rechnung zu tragen, dass vom Plangeber des REP Halle nicht mehr gefordert wird, als was er angemessener Weise leisten kann. Deshalb kommt ihm dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung (zwischen harten und weichen Tabuzonen) auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht möglich ist, angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung der geplanten Vorhaben (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windkraftanlagen), die Befugnis zur Abwägungsentscheidung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 Raumordnungsgesetz zu (vgl. Beschluss Bundesverwaltungsgericht vom 09.02.2015, Aktenzeichen: 4 BN 20.14, Randnummer 5).

In der Planungsregion Halle sind folgende harte Tabuzonen bestimmbar:

A 1 Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete)

Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete) kommen für die Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet und damit ausgeschlossen.

Als Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete) werden im Zusammenhang bebaute Flächen mit einer Ausdehnung von mindestens etwa 10 ha oder 10 Anwesen definiert (Datengrundlage und Begriff „Ortslage“: Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem der Vermessungsverwaltungen der Länder). Der Ausschluss dieser Räume ergibt sich aus § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit überwiegender Wohnnutzung), § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans für Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnnutzung) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO). In Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung halten raumbedeutsame Windkraftanlagen den immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimumschutz (u.a. Lärm-, Lichtimmissionen, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) nicht ein und sind somit dort rechtlich unzulässig. Dieser ist in den allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 3 (schädliche Umwelteinwirkungen), 5 (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen) und 50 (Zuordnung von Flächen) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie aus den speziellen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm festgelegt.

Siedlungsbereiche mit einer Ausdehnung von weniger als 10 ha oder weniger als 10 Anwesen werden in der Planungsstufe 2 bei der Einzelfallprüfung geprüft.

A 3 Kur- und Erholungsorte

Kur- und Erholungsorte kommen für die Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet und damit ausgeschlossen.

Kur- und Erholungsorte sind staatlich anerkannte Orte gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten in Sachsen-Anhalt vom 08.09.1993 (Datengrundlage: Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem der Vermessungsverwaltungen der Länder). Als Kur- und Erholungsorte sind in der Planungsregion Halle Erholungsorte und Heilbäder staatlich anerkannt. Der Ausschluss dieser Räume ergibt sich aus § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile), § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO). In Kur- und Erholungsorten halten raumbedeutsame Windkraftanlagen den immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimumschutz (u.a. Lärm-, Lichtimmissionen, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) nicht ein und sind somit dort rechtlich unzulässig. Dieser ist in den allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 3 (schädliche Umwelteinwirkungen), 5 (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen) und 50 (Zuordnung von Flächen) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie aus den speziellen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm festgelegt.

A 4 Verkehrstrassen (Straße, Schiene)

Verkehrstrassen überregionaler und regionaler Bedeutung (Straße, Schiene) kommen für die Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet und damit ausgeschlossen.

Zu den Verkehrstrassen gehören im REP Halle festgelegte überregional und regional bedeutsame Bundesautobahnen, Bundes- und Landstraßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind sowie Schienenwege einschließlich ihrer Anbauverbotszonen (Datengrundlagen: Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem der Vermessungsverwaltungen der Länder, Fachkataster Planfeststellung).

Diese Trassen sind dem Verkehr gewidmet und dienen diesem. Sie sind deshalb von der Natur der Sache für eine Windenergienutzung von vornherein schlechthin ungeeignet.

Die sonstigen Verkehrstrassen (Straßen, Schienen, Bundeswasserstraßen) werden in der Einzelfallprüfung geprüft.

A 5 Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Abstand gemäß luftverkehrsrechtlicher Genehmigung

Die bestandskräftigen, luftverkehrsrechtlich genehmigten Verkehrs- und Sonderlandeplätze kommen für die Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet und damit ausgeschlossen.

Verkehrs- und Sonderlandeplätze dienen dem Start und der Landung von Luftfahrzeugen. Sie sind deshalb von der Natur der Sache für eine Windenergienutzung von vornherein schlechthin ungeeignet (Datengrundlage: obere Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt).

Abstand

Der Abstand von Windkraftanlagen zum jeweiligen Verkehrs- und Sonderlandeplatz ergibt sich aus seiner bestandskräftigen luftverkehrsrechtlichen Genehmigung und umfasst den Bauschutzbereich und den Verlauf der Platzrunde. Bauschutzbereich und Platzrunde dienen dem Schutz startender und landender Luftfahrzeuge vor Kollision und sind von Natur der Sache für eine Windenergienutzung von vornherein schlechthin ungeeignet.

A 10 Wald

Der Wald gemäß § 2 LWaldG (Gesetz zur Erhaltung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft und zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft, Entwurf vom 01.06.2015) kommt für die Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für die Windenergienutzung schlechthin ungeeignet und damit ausgeschlossen (Datengrundlage: Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem der Vermessungsverwaltungen der Länder).

Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 LWaldG ist die Waldumwandlung zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig. Hieraus ergibt sich das Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald. Ausnahmen sind nicht benannt und unzulässig.

2) Planungsstufe 1, Abschnitt 1c

Für die Ermittlung von potenziell geeigneten Gebieten für die Nutzung der Windenergie sind in einem zweiten Planungsabschnitt, nach Maßgabe einheitlich angewandter Kriterien, diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach regionalplanerischer Bewertung in der Planungsregion Halle keine Windkraftanlagen aufgestellt werden sollten (disponible, weiche Tabuzonen).

In der Planungsregion Halle werden folgende weiche Tabuzonen festgelegt:

A 1 Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete)

Abstand

Räume in einem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete) sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

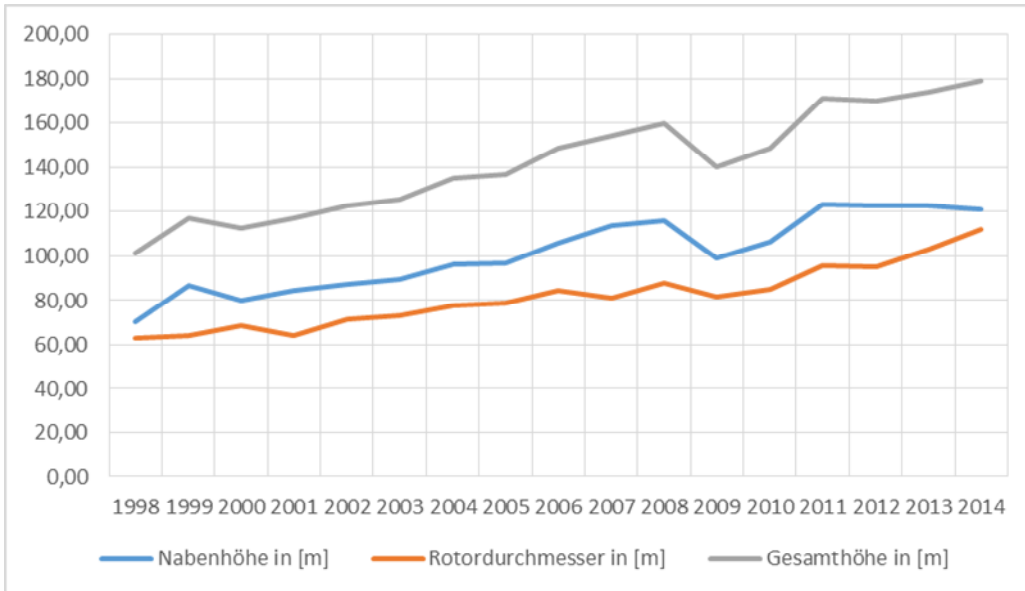
Mit der regionalplanerischen Festlegung eines Abstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete) sollen diejenigen Räume ausgeschlossen werden, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, Schattenwurf sowie durch optisch bedrängende Wirkungen durch Windkraftanlagen in Windparks besteht. Mit der Festlegung eines 1.000 m-Abstandes wird dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung getragen. Als wirksamstes planerisches Mittel zur Bewältigung des Konfliktes zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen steht die räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen durch die Herstellung ausreichender Abstände zur Verfügung (vgl. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Um planerisch „auf der sicheren Seite“ zu sein, wird hier ein Abstand von 1.000 m festgelegt. Damit soll ausgeschlossen werden, dass eine problematische Situation im Hinblick auf den Immissionsschutz und die Wohnfunktion entsteht. In Hinblick auf die vielfältigen und sich räumlich überlagernde Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den umgebenden Raum, der fehlenden bauleitplanerischen Grundlagen (Flächennutzungspläne der Gemeinden) sowie der kleinmaßstäbigen Regionalplanung wird der Abstand zu Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung pauschalisiert und nicht gemäß der Baunutzungsverordnung ausdifferenziert.

Die Größe des Abstandes von 1000 m ist regionalplanerisch gerechtfertigt. Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen müssen für diese die Einhaltung von Richt- und Grenzwerten zu den Immissionsorten nachgewiesen werden. Der notwendige Abstand ist u. a. abhängig vom Anlagentyp, der Anzahl und Anordnung der Windkraftanlagen. Für den Abstand von Windkraftanlagen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Schallemissionen von Windkraftanlagentypen sowie zur Schallausbreitung und zum Schattenwurf von Windparks (vgl. Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), mit einer empfohlenen Beschattungsdauer von maximal 30 min/ Tag sowie einer astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden/ Jahr bzw. eines real auftretenden Schattenwurfs von maximal 8 Stunden/ Jahr, verabschiedet auf der 103. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz) kann auf regionale Erfahrungswerte zurückgegriffen werden (auf der Grundlage von Schall- und Schattenwurfgutachten), die u. a. durch wissenschaftliche Fachbeiträge gestützt werden. In der Planungsregion Halle nehmen die durchschnittliche Gesamthöhe und der Rotordurchmesser von Windkraftanlagen stetig zu (vgl. Abbildung 1). Als regionaler Erfahrungswert, an der sich die Größe des Abstandes orientiert, ist festzustellen, dass die Auswirkungen eines Windparks dahingehend verallgemeinert werden kann, dass in einem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete) in der Regel die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für raumbedeutsame, marktübliche Windkraftanlagen in einem Windpark eingehalten werden können und gleichzeitig keine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, Schattenwurf sowie durch optisch bedrängende Wirkungen durch Windkraftanlagen in Windparks mehr bestehen. (vgl. Abbildung 2).

Ein größerer Abstand als 1.000 m ist aus regionalplanerischer Sicht nicht gerechtfertigt. Einerseits führt dies zu einer deutlichen Abweichung von den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Richt- und Grenzwerte) und andererseits zu einer ungerechtfertigten planerischen Verknappung der überhaupt für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen in der Planungsregion Halle. Aufgrund der Siedlungsstruktur (Verteilung der Ortschaften im Raum) in der Planungsregion Halle ergibt sich allein bei einem Abstand von 1.500 m zu Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete) bereits ein Ausschluss von etwa 90 % und bei einem Abstand von 2.000 m zu Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete) sogar bereits ein Ausschluss von ca. 99,5 % der Gesamtfläche der Planungsregion Halle für die Nutzung der Windenergie.

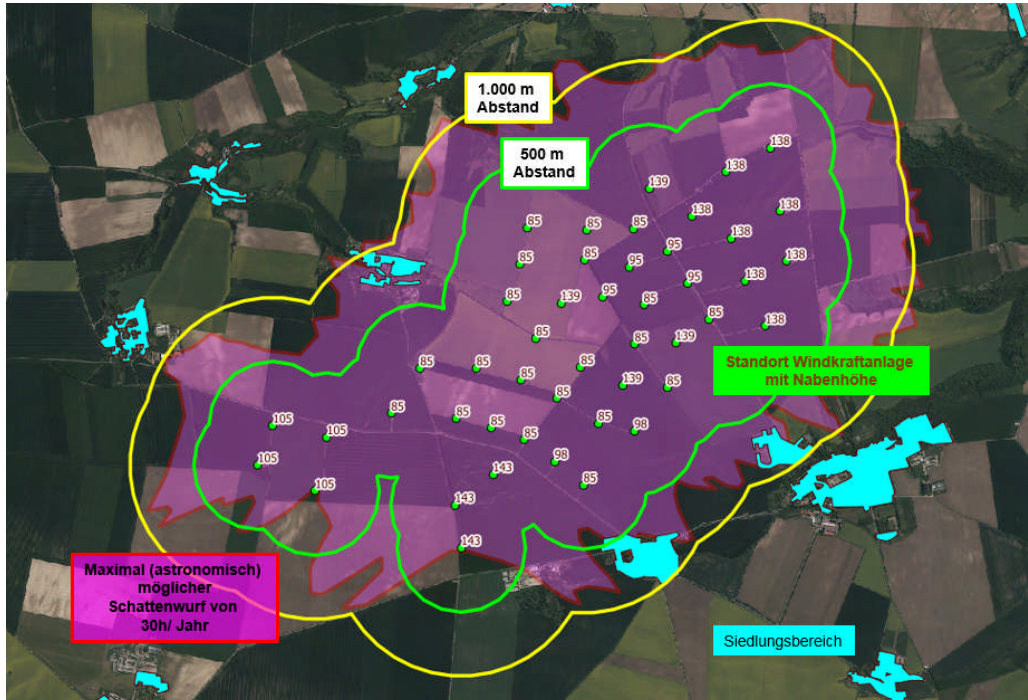
Der Abstand zu Siedlungsbereichen mit einer Ausdehnung von weniger als 10 ha oder weniger als 10 Anwesen (auch einzelne Wohngebäude im Außenbereich) werden in der Planungsstufe 2 bei der Einzelfallprüfung geprüft.

Abbildung 1: Entwicklung der Windkraftanlagen in der Planungsregion Halle von 1998 bis 2014



(Quelle: beantragte Windkraftanlagen, Jahresmittelwerte; Datengrundlage: Raumordnungskataster/ROK der obersten Landesentwicklungsbehörde, MLV Ref. 44; Darstellung: RPG Halle)

Abbildung 2: Schattenwurf eines Windparks mit unterschiedlichen Typen von Windkraftanlagen



(Quelle: Windpark Beesenstedt; Datengrundlage: Saatgut und Agrarservice Beesenstedt 2014; Darstellung: RPG Halle)

A 2 Gewerbe- und Industriegebiete, Abstand von 500 m

Gewerbe- und Industriegebieten sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Gewerbe- und Industriegebiete sind Räume, die durch die Bauleitplanung als solche festgelegt sind (Datengrundlage: Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem der Vermessungs-verwaltungen der Länder). Die in Gewerbe- und Industriegebieten möglichen Arten der baulichen Nutzung, die mögliche Vielzahl aktiv genutzter baulicher Anlagen und das damit verbundene Aufkommen von in den Gebieten tätigen Menschen bzw. die Gebiete nutzenden Publikums- und Kundenverkehrs sind mit den Beeinträchtigungen, die mit dem Betrieb von Windkraftanlagen einhergehen, aus regionalplanerischer Sicht, in der Regel nicht zu vereinen. Außerdem sind die Standortansprüche von Gewerbe- und Industriebetrieben weitaus höher als die von Windparks. Dies drückt sich u. a. dadurch aus, dass die Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten kostenintensiv ist, da Gewerbe- und Industriebetriebe eine gut ausgebaute Infrastruktur verlangen. Im Gegensatz dazu sind die Ansprüche von Windparks an die Infrastruktur weitaus geringer und eine Erschließung somit kostengünstiger. Ein weiterer Unterschied ergibt sich daraus, dass Windkraftanlagen nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert und deshalb auch dort ohne Bauleitplanung genehmigungsfähig sind. Hingegen ist für Gewerbe- und Industriebetriebe im Außenbereich ein Bauleitplan aufzustellen. Ein Verbrauch von Flächen durch Windparks, die diesen hohen Ansprüchen gerecht werden, wird aus regionalplanerischer Sicht nicht befürwortet.

Darüber hinaus sind auch die in Gewerbe- und Industriegebieten arbeitenden Menschen bzw. der Publikums- und Kundenverkehr vor den negativen Beeinträchtigungen, die durch das Betreiben von Windkraftanlagen entstehen, wie zum Beispiel Lärm- und Lichtimmissionen bzw. Schattenwurf, zu schützen. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Beeinträchtigungen (im Unterschied zur Wohnbebauung) in der Regel nur tagsüber relevant sind.

Abstand

Räume in einem Abstand von 500 m zu Gewerbe- und Industriegebieten sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Mit der regionalplanerischen Festlegung eines Abstandes von 500 m zu Gewerbe- und Industriegebieten sollen diejenigen Räume ausgeschlossen werden, in denen die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, Schattenwurf sowie durch optisch bedrängende Wirkungen durch Windkraftanlagen in Windparks besteht. Es wird davon ausgegangen, dass geringere Abstände als 500 m selbst bei günstigen Voraussetzungen (Topographie, Hauptwindrichtung u. ä.) zu einer Beeinträchtigung im Gewerbe-, Industriegebiet führen können. Mit der Festlegung eines 500 m-Abstandes wird u. a. der Tatsache Rechnung getragen, dass akustische oder optische Beeinträchtigungen der dort arbeitenden Personen sowie des Publikums- und Kundenverkehrs zu spürbaren Belästigungen führen können. Der Abstand von 500 m dient dazu, vorsorglich Beeinträchtigungen und Belästigungen von ihnen abzuwenden. Dies wird mit dem Vorsorgeprinzip des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz begründet. Ein Instrument der Vorsorge ist die Planung, indem potenziell schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Als wirksamstes planerisches Mittel zur Bewältigung des Konfliktes zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen steht die räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen durch die Herstellung ausreichender Abstände zur Verfügung (vgl. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Um planerisch „auf der sicheren Seite“ zu sein, wird hier ein Abstand von 500 m festgelegt. Damit sollen immissionsschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Die Größe des Abstandes ist regionalplanerisch gerechtfertigt. Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen müssen für die Gewerbe- und Industriegebiete die Einhaltung von Richt- und Grenzwerten zu den Immissionsorten nachgewiesen werden. Der notwendige Abstand ist u. a. abhängig vom Anlagentyp, der Anzahl und Anordnung der Windkraftanlagen. Für den Abstand von Windkraftanlagen zu Gewerbe- und Industriegebiete, insbesondere zu Schallemissionen von Windkraftanlagentypen sowie zur Schallausbreitung und zum Schattenwurf von Windparks kann auf regionale Erfahrungswerte zurückgegriffen werden (auf der Grundlage von Schall- und Schattenwurfgutachten), die u. a. durch wissenschaftliche Fachbeiträge gestützt werden. Als regionaler Erfahrungswert, an der sich die Größe des Abstandes orientiert, ist festzustellen, dass die Schallausbreitung eines Windparks dahingehend verallgemeinert werden kann, dass in einem Abstand von etwa 500 m (gemessen entlang der Erdoberfläche) zur jeweils äußerten Windkraftanlage eines Windparks, der 50 db(A)-Immissionsrichtwert der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, als Immissionsrichtwert in einem Gewerbegebiet nachts, grundsätzlich eingehalten werden kann. Dies stimmt auch mit denen in der Fachliteratur bestimmten Kennwerten überein (vgl. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2002): Materialien Nr. 63, Windkraftanlagen und Immissionsschutz, Kapitel 3: Schallimmissionen im Umfeld von Windkraftanlagen).

Um den Schutz zu gewährleisten wird ein Abstand von 500 m regionalplanerisch festgelegt. Dieser ist deutlich geringer gewählt als zu Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung und regionalplanerisch gerechtfertigt, da Gewerbe- und Industriegebiete eine geringere Empfindlichkeit aufweisen.

A 3 Abstand von 1.200 m zu Kur- und Erholungsorten

Abstand

Räume in einem Abstand von 1.200 m zu Kur- und Erholungsorten sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

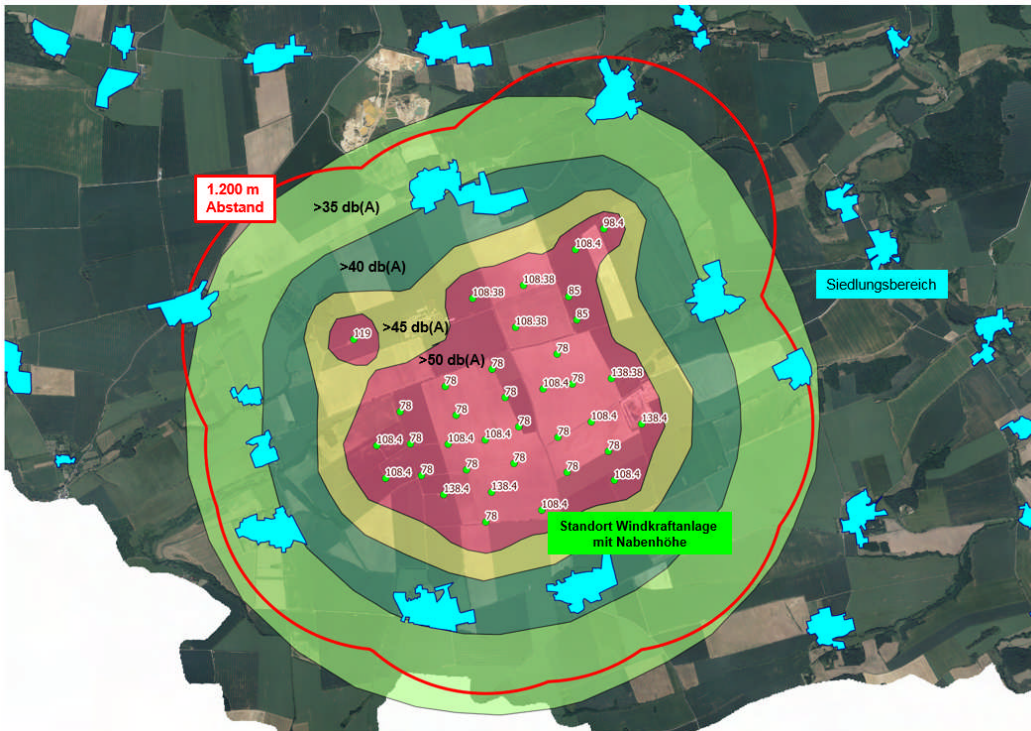
Mit der regionalplanerischen Festlegung eines Abstandes von 1.200 m zu Kur- und Erholungsorten sollen diejenigen Räume ausgeschlossen werden, in denen die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigungen und Störungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, Schattenwurf sowie durch optisch bedrängende Wirkungen durch Windkraftanlagen in Windparks besteht. Es wird davon ausgegangen, dass geringere Abstände als 1.200 m selbst bei günstigen Voraussetzungen (Topographie, Hauptwindrichtung u. ä.) zu einer Beeinträchtigung, Störung der Kur- und Erholungsfunktion führen können. Mit der Festlegung eines 1.200 m-Abstandes wird u. a. der Tatsache Rechnung getragen, dass auch sehr geringe akustische oder optische Beeinträchtigungen der Bewohner, Patienten und Touristen zu spürbaren Belästigungen führen können. Der Abstand von 1.200 m dient dazu, vorsorglich Beeinträchtigungen, Belästigungen und Störungen von ihnen abzuwenden. Dies wird mit dem Vorsorgeprinzip des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz begründet. Ein Instrument der Vorsorge ist die Planung, indem potenziell schädliche und störende Umwelteinwirkungen verhindert werden. Als wirksamstes planerisches Mittel zur Bewältigung des Konfliktes zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen steht die räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen durch die Herstellung ausreichender Abstände zur Verfügung (vgl. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Um planerisch „auf der sicheren Seite“ zu sein, wird hier ein Abstand von 1.200 m festgelegt. Damit sollen Beeinträchtigungen sowohl durch Immissionen als auch der Kur- und Erholungsfunktion in diesen Räumen vermieden werden.

Die Größe des Abstandes ist regionalplanerisch gerechtfertigt. Im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen müssen für Kur- und Erholungsorte die Einhaltung von Richt- und Grenzwerten zu den Immissionsorten nachgewiesen werden. Der notwendige Abstand ist u. a. abhängig vom Anlagentyp, der Anzahl und Anordnung der Windkraftanlagen. Für den Abstand von Windkraftanlagen zu Kur- und Erholungsorten, insbesondere zu Schallemissionen von Windkraftanlagentypen sowie zur Schallausbreitung und zum Schattenwurf (vgl. Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), mit einer empfohlenen Beschattungsdauer von maximal 30 min/ Tag sowie einer astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden/ Jahr bzw. eines real auftretenden Schattenwurfs von maximal 8 Stunden/ Jahr, verabschiedet auf der 103. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz) von Windparks kann auf regionale Erfahrungswerte zurückgegriffen werden (auf der Grundlage von Schall- und Schattenwurfgutachten), die u. a. durch wissenschaftliche Fachbeiträge gestützt werden.

Als regionaler Erfahrungswert, an der sich die Größe des Abstandes orientiert, ist festzustellen, dass die Schallausbreitung eines Windparks dahingehend verallgemeinert werden kann, dass in einem Abstand von etwa 1.200 m (gemessen entlang der Erdoberfläche) zur jeweils äußerten Windkraftanlage eines Windparks, der 35 db(A)-Immissionsrichtwert der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, als Immissionsrichtwert in einem Kurgebiet nachts, grundsätzlich eingehalten werden kann (vgl. Abbildung 3) und gleichzeitig keine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, Schattenwurf sowie durch optisch bedrängende Wirkungen durch Windkraftanlagen in Windparks mehr bestehen. Dies stimmt auch mit denen in der Fachliteratur bestimmten Kennwerten überein (vgl. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2002): Materialien Nr. 63, Windkraftanlagen und Immissionsschutz, Kapitel 3: Schallimmissionen im Umfeld von Windkraftanlagen).

Um den Schutz zu gewährleisten wird ein Abstand von 1.200 m regionalplanerisch festgelegt. Ein höherer Abstand, als der Abstand von 1.000 m, der auf Siedlungsbereiche mit überwiegender Wohnnutzung (auch Dorf- und Mischgebiete) angewandt wird, ist durch die höhere Störanfälligkeit in Bezug auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Kur- und Erholungsfunktion regionalplanerisch gerechtfertigt.

Abbildungen 3: Schallausbreitung eines Windparks mit unterschiedlichen Typen von Windkraftanlagen



(Quelle: Windpark Molau; Datengrundlage: GLU GmbH Jena 2014; Darstellung: RPG Halle)

A 4 Abstand von 150 m beidseitig zu Verkehrstrassen mit überregionaler oder regionaler Bedeutung (Straße, Schiene)

Abstand

Räume in einem Abstand von 150 m zu Verkehrstrassen mit überregionaler oder regionaler Bedeutung (Straße, Schiene) sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Mit einem Abstand von 150 m beidseitig der im REP Halle festgelegten überregional und regional bedeutsamen Verkehrstrassen wird regionalplanerisch dem Flächenbedarf für den Ausbau der Verkehrstrassen zu einem leistungsfähigen, funktionierenden Verkehrsnetz sowie dem Abstandsflächenrecht gemäß öffentlichen Baurecht Rechnung getragen. Nach § 6 Absatz 8 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht die Abstandsfläche einer Windkraftanlage ihrer Gesamthöhe. Der Abstand von 150 m beiderseits von überregional oder regional bedeutsamen Verkehrstrassen entspricht zusammen mit der Anbauverbotszone der Höhe einer marktüblichen Windkraftanlage (vgl. Abbildung 1).

Der Abstand zu sonstigen Verkehrstrassen (Straßen, Schienen, Bundeswasserstraßen) werden in der Einzelfallprüfung geprüft.

A 6 Standortübungsplätze

Standortübungsplätze sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Standortübungsplätze sollen aus Gründen des Unfallrisikos (z.B. bei militärischen Übungen, beim Berühren von Blindgängern) von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Zudem sind einige Flächen naturschutzrechtlich fixiert, so dass in diesen Fällen außerdem die Kriterien A 8 und A 9 anzuwenden sind.

A 7 Oberflächennahe Rohstofflagerstätten überregionaler und regionaler Bedeutung in Gewinnung im Tagebau

Oberflächennahe Rohstofflagerstätten überregionaler und regionaler Bedeutung in Gewinnung im Tagebau sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Die oberflächennahe Rohstofflagerstätten sind Abbaufelder in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung des REP, für die nach dem Bundesberggesetz sowie nach anderen Gesetzen und Vorschriften Abbaugenehmigungen erteilt wurden und in denen eine aktive Rohstoffgewinnung oberflächennah im Tagebau stattfindet (Datengrundlage: Landesamt für Geologie und Bergwesen). Sie werden aus regionalplanerischer Sicht vorsorglich für die Windenergienutzung ausgeschlossen, um Nutzungskonflikte oder Gefährdungen zu vermeiden.

Sonstige Rohstofflagerstätten mit nach dem Bundesberggesetz sowie nach anderen Gesetzen und Vorschriften erteilten Genehmigungen oder Berechtigungen sowie sonstige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gemäß Landesentwicklungsplan werden in der Einzelfallprüfung, Planungsstufe 2 geprüft.

**A 8 Natura 2000-Gebiete,
Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes sowie entsprechend dem allgemeinen Schutz der Lebensräume in den Schutzgebieten**

Natura 2000-Gebiete sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Natura 2000 stellt ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem innerhalb der Europäischen Union dar (Datengrundlage: Raumordnungskataster der obersten Landesentwicklungsbehörde Sachsen-Anhalt). Natura 2000-Gebiete sind gemäß § 7 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 31 Bundesnaturschutzgesetz sind die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebende Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG zu erfüllen. Der Aufbau und Schutz dient der Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Die Errichtung von Windparks innerhalb dieser Gebiete soll aus regionalplanerischer Sicht ausgeschlossen werden, um vorsorglich den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele nicht zu gefährden. Dies dient insbesondere auch § 7 Absatz 6 ROG, um eine erhebliche Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten grundsätzlich auszuschließen.

Alle Natura 2000 in der Planungsregion Halle wurden aus regionalplanerischer Sicht hinsichtlich ihrer einzelgebietlichen Schutzzwecke, Erhaltungsziele für Flora und Fauna und Lebensraumtypen analysiert und bewertet. Windkraftanlagen verursachen insbesondere durch die Bewegung der Rotorblätter als technische Bauwerke Störungen (Schall, Schatten) und Gefährdungen (Beeinträchtigung durch Entwertung des Lebensraumes, Meidungsverhalten). Insbesondere störungssensible Vogelarten sowie sonstige Vogelarten und Fledermäuse, die als Schlagopfer durch Rotoren von Windkraftanlagen gestört oder gefährdet sind, sollen aus regionalplanerischer Sicht in den Schutzgebieten einen besonderen Schutz genießen. Darüber hinaus nehmen Windkraftanlagen in Windparks für Standorte, Kranaufstellflächen und Zuwegung dauerhaft Flächen in Anspruch, verändern und versiegeln die Böden und verringern die Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Um Schädigungen der Lebensräume durch Gefährdungen und Störungen sowie Flächenveränderungen und -versiegelungen für Böden, Pflanzen und Tiere innerhalb der Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu vermeiden sollen aus regionalplanerischer Sicht diese Schutzgebiete für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Abstand

Räume in einem individuellen Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen und zur Erhaltung der individuellen Ziele der jeweiligen Natura 2000-Gebiete sowie in einem pauschalen Abstand entsprechend dem allgemeinen Schutz der Lebensräume in den Schutzgebieten sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Aus regionalplanerischer Sicht wird um die Schutzgebiete ein individueller Abstand als Schutzpuffer entsprechend den fachlichen Erkenntnissen und zur Erhaltung der individuellen Ziele der Lebensräume des jeweiligen Gebietes vorsorglich festgelegt. Die Größe dieses Umgebungsschutzes richtet sich nach der Bedeutung des Gebietes für die Avifauna sowie für Fledermäuse und ihrer Gefährdung durch Windkraftanlagen. Sie wurden anhand aktueller Veröffentlichungen, Richtlinien anderer Bundesländer sowie in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz und den unteren Naturschutzbehörden unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Planungsregion Halle festgelegt. Bei der regionalplanerischen Betrachtung des Belangs Windenergienutzung in der Planungsregion Halle wird ausdrücklich nicht auf konkrete Horst- und Brutplätze Bezug genommen. Der Schutz gilt dem Gesamtgebiet als potentiell günstigem Lebensraum für die jeweiligen Vogel- bzw. Fledermausarten. Brutplätze können innerhalb des Schutzgebietes aus unterschiedlichen Gründen mittel- bis langfristig wechseln. Sie werden aufgegeben bzw. entstehen neu. Unter Berücksichtigung des Zeithorizonts und des De-

tailliertheitsgrades der Regionalplanung stellt die Verwendung eines individuellen Abstandes zu Natura 2000-Gebieten das hierfür am besten geeignete Planungsinstrument dar. Die konkrete Größe des Umgebungsschutzes zu störungssensiblen Großvogelarten oder Fledermäusen richtet sich jeweils nach der ansässigen Tierart, die den höchsten Umgebungsschutz fordert(vgl. Tabelle 1).

Für alle sonstigen Natura 2000-Gebiete, die keine durch Windenergienutzung besonders gefährdeten Vogelarten aufweisen, wird aus regionalplanerischer Sicht ein pauschaler Abstand von 200 m vorsorglich festgelegt, um den Störeffekt auf die Schutzgebiete mit ihren Lebensräume allgemein zu minimieren und insbesondere die Übergangsbereiche zur Umgebung mit ihren vielfältigen Funktionen vor einer Zerstörung oder Beeinträchtigung zu schützen. Der pauschale Abstand von 200 m entspricht nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle dem minimalen Aktionsradius der in den Schutzgebieten beheimateten Fauna sowie dem Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen von außen in die Schutzgebiete hinein.

Tabelle 1: Umgebungsschutz von Natura 2000-Gebieten aufgrund störungssensiblen Großvogelarten, Zugvögel und gefährdeter Fledermäuse

Durch Windenergienutzung gefährdete Vogel- und Fledermausarten in den Natura 2000-Gebieten der Planungsregion Halle	Umgebungsschutz [in Meter]
Vogelarten nach Artikel 1 und 4 sowie Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG sowie nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (Erläuterung der jeweiligen Vogelart siehe Anlage 1 zum Kriterienkatalog)	
<u>störungssensible Großvogelarten:</u>	
Seeadler Schwarzstorch	3.000 m
Uhu Fischadler Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe Baumfalke, Wanderfalke Rotmilan, Schwarzmilan Rohrdommel, Zwergdommel Kranich Weißstorch	1.000 m
Reiherkolonie	1.000 m
Wachtelkönig	1.000 m
<u>Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel:</u>	
Gans (Graugans, Blässgans, Saatgans) Kranich Schwan	ab 5.000 Exemplare: 3000 m ab 500 Exemplare: 3000 m ab 500 Exemplare: 3000 m
Kiebitz, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Rot-schenkel, Kampfläufer	1.000 m
Gefährdete Fledermausarten nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG	
Fledermausquartier Großer Abendsegler Kleinabendsegler Breitflügelfledermaus Zweifarbflledermaus Zwergfledermaus Rauhhaufledermaus Mückenfledermaus	1.000 m

**A 9 Naturschutzgebiete,
Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der
individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes sowie entsprechend dem allgemeinen Schutz
der Lebensräume in den Schutzgebieten**

Naturschutzgebiete sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist (Datengrundlage: Raumordnungskataster der obersten Landesentwicklungsbehörde Sachsen-Anhalt).

Alle Naturschutzgebiete in der Planungsregion Halle wurden aus regionalplanerischer Sicht hinsichtlich ihres Schutzgegenstandes, dem Schutzzweck und der zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote analysiert und bewertet. Windkraftanlagen verursachen insbesondere durch die Bewegung der Rotorblätter als technische Bauwerke Störungen (Schall, Schatten) und Gefährdungen (Beeinträchtigung durch Entwertung des Lebensraumes, Meidungsverhalten). Insbesondere störungssensible Vogelarten sowie sonstige Vogelarten und Fledermäuse, die als Schlagopfer durch Rotoren von Windkraftanlagen gestört oder gefährdet sind, sollen aus regionalplanerischer Sicht in den Schutzgebieten einen besonderen Schutz genießen. Darüber hinaus nehmen Windkraftanlagen in Windparks für Standorte, Kranstellflächen und Zuwegung Flächen dauerhaft in Anspruch, verändern und versiegeln die Böden und verringern die Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Um Schädigungen der Lebensräume durch Gefährdungen und Störungen sowie Flächenveränderungen und -versiegelungen für Böden, Pflanzen und Tiere innerhalb der Schutzgebiete grundsätzlich planerisch zu vermeiden sollen Naturschutzgebiete für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Abstand

Räume in einem individuellen Abstand entsprechend des Schutzgegenstandes der jeweiligen Naturschutzgebiete sowie in einem pauschalen Abstand entsprechend dem allgemeinen Schutz der Lebensräume in Naturschutzgebieten sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Aus regionalplanerischer Sicht wird um die Schutzgebiete ein individueller Abstand als Schutzpuffer entsprechend des Schutzgegenstandes vorsorglich festgelegt. Die Größe dieses Umgebungsschutzes richtet sich nach der Bedeutung des Gebietes für die Avifauna sowie für Fledermäuse und ihrer Gefährdung durch Windkraftanlagen. Sie wurden anhand aktueller Veröffentlichungen, Richtlinien anderer Bundesländer sowie in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz und den unteren Naturschutzbehörden unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Planungsregion Halle festgelegt. Bei der regionalplanerischen Betrachtung des Belangs Windenergienutzung in der Planungsregion Halle wird ausdrücklich nicht auf konkrete Horst- und Brutplätze Bezug genommen. Der Schutz gilt dem Gesamtgebiet als potentiell günstigem Lebensraum für die jeweiligen Vogel- bzw. Fledermausarten. Brutplätze können innerhalb des Schutzgebietes aus unterschiedlichen Gründen mittel- bis langfristig wechseln. Sie werden aufgegeben bzw. entstehen neu. Unter Berücksichtigung des Zeithorizonts und des Detailliertheitsgrades der Regionalplanung stellt die Verwendung eines individuellen Abstandes zu Naturschutzgebieten das hierfür am besten geeignete Planungsinstrument dar. Die konkrete Größe des Umgebungsschutzes zu störungssensiblen Großvogelarten oder Fledermäusen richtet sich jeweils nach der ansässigen Tierart, die den höchsten Umgebungsschutz (vgl. Tabelle 2) fordert.

Für alle sonstigen Naturschutzgebiete, die keine durch Windenergienutzung besonders gefährdeten Vogelarten aufweisen, wird aus regionalplanerischer Sicht ein pauschaler Mindestabstand von 200 m vorsorglich festgelegt, um den Störeffekt auf die Schutzgebiete mit ihren Lebensräume allgemein zu minimieren und insbesondere die Übergangsbereiche zur Umgebung mit ihren vielfältigen Funktionen vor einer Zerstörung oder Beeinträchtigung zu schützen. Der pauschale Abstand von 200 m entspricht nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle dem minimalen Aktionsradius der in den Schutzgebieten beheimateten Fauna sowie dem Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen von außen in die Schutzgebiete hinein.

Tabelle 2: Individueller Abstand (Umgebungsschutz) von Naturschutzgebiete aufgrund störungssensiblen Großvogelarten, Zugvögel und gefährdete Fledermause

Durch Windenergienutzung gefährdete Vogel- und Fledermausarten in den Naturschutzgebieten der Planungsregion Halle	Umgebungsschutz [in Meter]
Vogelarten nach Artikel 1 und 4 sowie Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG sowie nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (Erläuterung der jeweiligen Vogelart siehe Anlage 1 zum Kriterienkatalog)	
<u>störungssensible Großvogelarten:</u>	
Seeadler Schwarzstorch	3.000 m
Uhu Fischadler Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe Baumfalke, Wanderfalke Rotmilan, Schwarzmilan Rohrdommel, Zwergdommel Kranich Weißstorch	1.000 m
Reiherkolonie	1.000 m
Wachtelkönig	1.000 m
<u>Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel:</u>	
Gans (Graugans, Blässgans, Saatgans) Kranich Schwan	ab 5.000 Exemplare: 3000 m ab 500 Exemplare: 3000 m ab 500 Exemplare: 3000 m
Kiebitz, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Rot-schenkel, Kampfläufer	1.000 m
Gefährdete Fledermausarten nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG	
Fledermausquartier Großer Abendsegler Kleinabendsegler Breitflügelfledermaus Zweifarbflieger Zwergfledermaus Rauhhaufledermaus Mückenfledermaus	1.000 m

A 10 Abstand von 200 m zu Wald

Abstand

Räume in einem Abstand von 200 m zu Wald sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Zum Schutz des Waldes wird aus regionalplanerischer Sicht vorsorglich ein pauschaler Abstand von 200 m als Schutzpuffer festgelegt, weil der Übergangsbereich Wald-Offenland aufgrund seiner Strukturierung und Artenvielfalt eine wichtige ökologische Funktion im Landschaftsraum besitzt und u.a. für die Erholungsnutzung von hohem landschaftsästhetischem Wert ist. Des Weiteren soll insbesondere die hohe Artenmannigfaltigkeit dieses Übergangsbereiches, die dieser vor allem für die Avifauna und Fledermäuse (Fledermäuse nutzen Wald-ränder als Leitstrukturen beim Flug) beinhaltet, einschließlich der vielfältigen Lebensmöglichkeiten für andere Tierarten geschützt werden. Der pauschale Abstand von 200 m entspricht aus regionalplanerischer Sicht dem minimalen Aktionsradius von gefährdeten Fledermausarten und störungssensiblen Vogelarten sowie dem Ein-

wirkbereich der Windkraftanlagen von außen in den Wald hinein. Mit dem pauschalen Abstand von 200 m wird die Regionale Planungsgemeinschaft auch den sonstigen vorgenannten Zielstellungen grundsätzlich gerecht.

A 11 Stehende Gewässer, Abstand von 200 m

Stehende Gewässer sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Stehende Gewässer sind Binnenseen und Gräben ab einer Größe von 1 ha (Datengrundlage: Raumordnungskataster der obersten Landesentwicklungsbehörde Sachsen-Anhalt). Die Errichtung von Windkraftanlagen in Binnenseen und Gräben soll aus Gründen des Gewässerschutzes und des Landschaftsbildes aus regionalplanerischer Sicht vorsorglich ausgeschlossen werden. Sie sind Ökosysteme, die sich durch Vielgestaltigkeit und Artenreichtum auszeichnen. Sie erfüllen wichtige ökologische Funktionen wie z.B. Lebensraum, Klimaausgleich und Wasserrückhaltung. Zudem sind sie aus landschaftsästhetischer Sicht zu schützen und in ihrer Erholungsfunktion zu erhalten. Ein erheblicher Anteil der Fläche der Planungsregion Halle ist durch übertägige Bergbauaktivitäten devastiert. Die stehenden Gewässer und insbesondere die im Zuge der Rekultivierung bereits entstandenen übernehmen auf den Gesamttraum bezogen eine wichtige ökologische Funktion. Dies trifft auch speziell bei der Sanierung der Tagebaufolgelandschaften zu. Sie tragen zur Beruhigung des Landschaftsbildes bei und bieten eine freie Sicht als Gegensatz zu in dem Planungsraum schon stark beeinträchtigten Sichtbeziehungen. Außerdem sind sie landschaftsbestimmend und verbessern auch die Möglichkeiten der naturnahen Erholung im Planungsraum. Eine mögliche Störung dieser Zwecke und Ziele durch eine Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Windparks soll regionalplanerisch ausgeschlossen werden.

Abstand

Räume in einem Abstand von 200 m zu stehenden Gewässern sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Räume in einem Abstand von 200 m sind die Uferbereiche zu stehenden Gewässern. In diesen Uferbereichen entwickeln sich aufgrund seiner Strukturierung vielfältige Lebensmöglichkeiten für zahlreiche Pflanzen und Tierarten. Er stellt den Übergang von aquatischen zu terrestrischen Ökosystemen dar und erfüllt für das Gewässer selbst wichtige Funktionen (Filterung, Reinigung durch Uferbewuchs). Der Uferbereich ist eine naturnahe Bereicherung des Landschaftsbildes. Er hat aufgrund der hohen Landschaftsästhetik einen hohen Stellenwert für Erholungssuchende. Wegenetze sind häufig an Seeufern (oder in der Nähe) ausgerichtet. Der Abstand von 200 m entspricht dem minimalen Aktionsradius von gefährdeten Fledermausarten (Fledermäuse nutzen Uferlinien als Leitstrukturen beim Flug) und störungssensiblen Vogelarten. Mit der Festsetzung dieses Abstandes wird die Regionale Planungsgemeinschaft auch den sonstigen vorgenannten Zielstellungen grundsätzlich gerecht.

A 12 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Überschwemmungsgebiete nach § 99 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (Datengrundlage: Raumordnungskataster der obersten Landesentwicklungsbehörde Sachsen-Anhalt). Sie dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie dem schadlosen Abfluss von Hochwasser. Sie sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu sichern. Aufgrund des Einflusses von Windkraftanlagen in Windparks als bauliches Hindernis auf den Hochwasserabfluss soll aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen in Windparks in Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern vorsorglich ausgeschlossen werden, um Konflikte oder Gefährdungen zu vermeiden.

A 13 Landschaftsschutzgebiete, wenn in der entsprechenden Rechtsverordnung ein Verbot baulicher Anlagen festgelegt ist

Landschaftsschutzgebiete sollen aus regionalplanerischer Sicht für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden, wenn in der entsprechenden Rechtsverordnung ein Verbot baulicher Anlagen festgelegt ist.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete nach § 32 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt, die u.a. dazu dienen, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen bzw. Natur und Landschaft aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit, kulturhistorischen Bedeutung oder Erholungseignung besonders zu schützen. In diesen Gebieten sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Landschaftsschutzgebiete, die mit einem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen belegt sind, sollen ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete, die keinem entsprechenden Verbot unterliegen, werden in der Einzelfallprüfung, Planungsstufe 2 geprüft.

2) Planungsstufe 2, Anwendung der Kriterien der Einzelfallprüfung

Die Tabelle 2 des Kriterienkatalogs beinhaltet planerische Kriterien mit einem besonderen Prüfungserfordernis für die Einzelfallprüfung. Diese Kriterien umfassen konkrete Belange, denen nach planerischer Einschätzung in der Abwägung auf Grund ihrer Art und der damit verbundenen Konfliktlage ein besonderes Gewicht eingeräumt wird. Diese Belange begründen somit jeweils ein besonderes Prüfungs- und Abwägungserfordernis, ob sie auf Grund einer überwiegenden Bedeutung im Einzelfall der Ausweisung eines bestimmten Gebietes für die Nutzung der Windenergie entgegenstehen.

Hinsichtlich des Abstandskriteriums A 14 sind im Rahmen der Abwägung dabei die durch die Rechtsprechung (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Az: 2 L 255/06, Urteil vom 14.05.2009) entwickelten besonderen Anwendungsanforderungen zu beachten.

A 14 Abstände von Gebiete für die Nutzung der Windenergie untereinander

Der Freihaltung von Räumen, von Windkraftanlagen im Abstand von 5.000 m um Gebiete für die Nutzung der Windenergie, soll aus regionalplanerischer Sicht in der Einzelfallabwägung, gegenüber der Nutzung der Windenergie, ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Das Kriterium mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis dient der Konzentration von Windkraftanlagen in räumlich-visuell voneinander getrennten Gebieten. Bei einer Entfernung von 5.000 m (vgl. OVG Sachsen, Az: 1 D 2/03 Urteil vom 07.04.2005) zwischen den Windparks ist davon auszugehen, dass sich die Dominanz der Anlagen (Höhe und Bewegung der Rotoren) auf ein landschaftlich verträgliches Maß verringert. Die Regionale Planungsgemeinschaft schätzt ein, dass bei einem geringeren Abstand als 5.000 m der Erholungswert der Landschaft, die Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung und das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt werden.

A 15 Ökologischer Verbund

Flächen des ökologischen Verbundes soll aus regionalplanerischer Sicht in der Einzelfallabwägung, gegenüber der Nutzung der Windenergie, ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Der ökologische Verbund stellt eine überregionale Vernetzung größerer und kleinerer naturschutzrechtlich fixierter Gebiete und Waldflächen unterschiedlicher Größe mit weiteren, reich an naturnahen Elementen ausgestatteten Landschaftsbestandteilen dar. Dabei werden die Schutzgebiete gemäß § 3 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (vom 23. Juli 2004, GVBl. LSA S. 454) integriert. Er dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Pflanzen- und Tierarten, deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen. Die Verbindungsachsen werden dabei u.a. gebildet aus relativ klein strukturierten Biotopen wie Niederungen, Gehölze, Flussläufe, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen, Heide- und Porphyrlandschaften u.ä. Diese Einzelbestandteile erfüllen jede für sich wichtige ökologische Funktionen im jeweiligen Landschaftsraum. Entscheidend für einen nachhaltigen Schutz der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften ist jedoch der Erhalt überlebensfähiger Populationen, der durch genetischen Austausch mit anderen Lebensräumen ermöglicht wird. Dies setzt eine räumliche Vernetzung wertvoller Landschaftsbestandteile und ihren Schutz vor Beeinträchtigungen voraus. Der mit der Errichtung von Windparks einhergehende „Barriere-Effekt“ wirkt negativ (z.B. Meidungsverhalten störungssensibler Tierarten, Gefährdung von Tierarten) auf die Ausbreitung bestimmter Tierarten. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht daher im Widerspruch zu dem verfolgten Ziel der nachhaltigen Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Lebensräumen.

A 16 Wald (in Planung)

Abstand von 200 m

Geplanten Wäldern soll aus regionalplanerischer Sicht in der Einzelfallabwägung, gegenüber der Nutzung der Windenergie, ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Wald erfüllt wichtige ökologische und wirtschaftliche Funktionen (Klima, Luftreinhaltung, Wasserhaushalt, Landschaftsbild, Lebensraum, Lärmschutz, Sichtschutz, Bodenfruchtbarkeit, Holzproduktion, u.a.). Im Vergleich zu anderen Bundesländern verfügt Sachsen-Anhalt über wenig Wald, wobei innerhalb des Landes die Planungsregion Halle den geringsten Waldanteil aufweist. Zur erforderlichen Erhöhung des Waldanteils in der Region sind forstwirtschaftlich, agrarstrukturell und landschaftspflegerisch günstige Flächen für eine Wiederbewaldung vor langfristig irreversibler Flächennutzung zu schützen. Windkraftanlagen werden in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren betrieben und anschließend durch leistungsfähigere Anlagentypen ersetzt, so dass die Fläche für weit mehr als 20 Jahre als Aufforstungsfläche verloren geht. Aus diesem Grunde werden die aus forstlicher Sicht für eine Wiederbewaldung vorgesehenen Gebiete in eine Einzelfallbetrachtung einbezogen.

Abstand

Der Freihaltung von Räumen, von Windkraftanlagen in einem Abstand von 200 m zu geplanten Wäldern, soll aus regionalplanerischer Sicht in der Einzelfallabwägung, gegenüber der Nutzung der Windenergie, ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Der Übergangsbereich Wald-Offenland besitzt aufgrund seiner Strukturierung und Artenvielfalt eine wichtige ökologische Funktion im Landschaftsraum. Er ist des Weiteren von hohem landschaftsästhetischem Wert, u.a. für eine Erholungsnutzung. Es soll insbesondere die hohe Artenmannigfaltigkeit, die vor allem die Avifauna und Fledermäuse (Fledermäuse nutzen Waldränder als Leitstrukturen beim Flug, Vgl. Dürr, T. (2007): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windkraftanlagen in Brandenburg. In: Nyctalus – Themenheft „Fledermäuse und Nutzung der Windenergie“ Heft 2-3, 2007) beinhaltet, die vielfältigen Lebensmöglichkeiten für die Tierarten und die Prägung des Landschaftsbildes geschützt werden. Zwischen Gebieten zur Errichtung von Windkraftanlagen und potenziellen Waldflächen ist analog zu Kriterium A 10 daher ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten, falls ein in Planung befindliches Waldgebiet als besonders gewichtig ermittelt wurde.

A 17 Gewässer (in Entstehung)

Gewässern (in Entstehung) soll aus regionalplanerischer Sicht in der Einzelfallabwägung, gegenüber der Nutzung der Windenergie, ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Gegenwärtig oder zukünftig entstehenden Gewässern in den Bergbaufolgelandschaften der Region wird eine große Bedeutung für Natur- und Landschaft sowie Erholung beigemessen. Dies trifft insbesondere auf entstehende Seen im Verdichtungsraum Halle/Leipzig zu, weil aufgrund einer hohen Bevölkerungsdichte ein erhöhter Bedarf an Erholungsflächen besteht. Ein erheblicher Anteil der Fläche der Planungsregion Halle ist durch übermäßige Bergbauaktivitäten devastiert. Die entstehenden Gewässer übernehmen bei der Sanierung der Tagebaufolgelandschaften eine wichtige ökologische Funktion. Die entstehenden Gewässer sollen zur Beruhigung des Landschaftsbildes beitragen und eine freie Sicht als Gegensatz zu in dem Planungsraum schon stark beeinträchtigten Sichtbeziehungen bieten. Die entstehenden Gewässer werden immer landschaftsbestimmender und sollen auch die Möglichkeiten der naturnahen Erholung im Planungsraum verbessern. Im Einzelfall wird geprüft, ob eine mögliche Störung dieser Zwecke und Ziele durch eine Bebauung mit Windkraftanlagen gegeben sein wird. In den Uferbereichen werden sich aufgrund seiner Strukturierung vielfältige Lebensmöglichkeiten für zahlreiche Pflanzen und Tierarten entwickeln. Der Uferbereich wird eine naturnahe Bereicherung des Landschaftsbildes darstellen. Er wird aufgrund der hohen Landschaftsästhetik einen hohen Stellenwert für Erholungssuchende aufweisen. Wegenetze werden häufig an Seeufern (oder in der Nähe) ausgerichtet. Aufgrund der vorstehenden Bedeutung ist der Uferbereich, falls die Einzelfallprüfung einen Vorrang ergeben hat, von Windkraftanlagen freizuhalten. Das Gewässerufer wird für das Gewässer selbst wichtige Funktionen (Filterung, Reinigung durch Uferbewuchs) erfüllen.

Abstand

Der Freihaltung von Räumen, von Windkraftanlagen in einem Abstand von 200 m zu Gewässern (in Entstehung) soll aus regionalplanerischer Sicht in der Einzelfallabwägung, gegenüber der Nutzung der Windenergie, ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Räume in einem Abstand von 200 m sind die Uferbereiche zu (ent-)stehenden Gewässern. In diesen Uferbereichen entwickeln sich aufgrund seiner Strukturierung vielfältige Lebensmöglichkeiten für zahlreiche Pflanzen und Tierarten. Er stellt den Übergang von aquatischen zu terrestrischen Ökosystemen dar und erfüllt für das Gewässer selbst wichtige Funktionen (Filterung, Reinigung durch Uferbewuchs). Der Uferbereich ist eine naturnahe Bereicherung des Landschaftsbildes. Er hat aufgrund der hohen Landschaftsästhetik einen hohen Stellenwert für Erholungssuchende. Wegenetze sind häufig an Seeufern (oder in der Nähe) ausgerichtet. Der Abstand von 200 m entspricht dem minimalen Aktionsradius von gefährdeten Fledermausarten (Fledermäuse nutzen Uferlinien als Leitstrukturen beim Flug) und störungssensiblen Vogelarten. Mit der Festsetzung dieses Abstandes wird die Regionale Planungsgemeinschaft auch den sonstigen vorgenannten Zielstellungen grundsätzlich gerecht.

A 18 Gebiete mit herausragender Bodenqualität (Bodenwertzahl >80)

Gebieten mit herausragender Bodenqualität (Bodenwertzahl >80) soll aus regionalplanerischer Sicht in der Einzelfallabwägung, gegenüber der Nutzung der Windenergie, ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Der Boden erfüllt zahlreiche natürliche Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktionen, dient als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere und wird land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Durch Bebauung gehen die natürlichen Bodenfunktionen unwiederbringlich verloren. Besonders seltene und wertvolle Böden unterliegen daher einem besonderen Schutz vor Versiegelung oder Zerstörung. In der Planungsregion Halle sind großräumig Böden mit herausragender Bodenqualität (Schwarzerden) vorhanden, die sich überdies besonders gut für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen. Aufgrund der Nicht-Vermehrbarkeit dieser Böden widerspricht die Errichtung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen und der damit verbundene Flächenentzug durch Zuwegung und Fundamente dem Gedanken einer nachhaltigen Bodennutzung in der Planungsregion. Darüber hinaus sind durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit den für ihre Erschließung erforderlichen Zuwegungen und Stellflächen empfindliche (Qualitäts-)Einbußen des Bodens verbunden. Von besonderem Gewicht sind daher Böden mit Bodenwertzahlen >80.

A 19 Gebiete des Denkmalschutzes (Bau- und Bodendenkmale)

1. Baudenkmale (inkl. Denkmalbereiche und Kleindenkmale)

2. Oberirdisch sichtbare archäologische Denkmale (z. B. Hügelgräber)

Gebieten des Denkmalschutzes (Bau- und Bodendenkmale) soll aus regionalplanerischer Sicht in der Einzelfallabwägung, gegenüber der Nutzung der Windenergie, ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Die Planungsregion Halle ist gekennzeichnet durch das Vorhandensein zahlreicher Bau- und Bodendenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt [Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991, in der zurzeit gültigen Fassung, GVBl. LSA 1991, S. 368]. Zu den Gebieten des Denkmalschutzes gehören die Standorte bzw. Fundorte von Baudenkmalen (auch Denkmalbereiche und Kleindenkmale) sowie oberirdisch sichtbare archäologische Denkmale (z.B. Hügelgräber). Baudenkmale sind eng gekoppelt an Aspekte des Landschaftsbildes und symbolisieren in der Regel historische Zeiträume oder Ereignisse.

Abstand:

Der Freihaltung von Räumen von Windkraftanlagen in einem individuellen Abstand um Gebiete des Denkmalschutzes (Bau- und Bodendenkmale) soll aus regionalplanerischer Sicht in der Einzelfallabwägung, gegenüber der Nutzung der Windenergie, ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Der individuelle Abstand dient der Vermeidung der völligen Abwertung von Sichtbeziehungen bzw. der Überschilderung von Gebieten des Denkmalschutzes (Bau- und Bodendenkmale) sowie der Sicherung ihrer Bedeutung für den Tourismus.

Je nach Art des Baudenkmalen weist es eine mehr oder weniger starke visuelle Verletzlichkeit bezüglich der Nähe zu Windkraftanlagen auf. Die Untersuchung eventueller Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen erfolgt im Kontext der Bewertung des Landschaftsbildes im Umfeld des Denkmals. Oberirdisch sichtbare archäologische Denkmale erfordern aufgrund ihrer Besonderheiten einen Schutz vor Überbauung und, je nach Art des Denkmals, einen individuellen Schutz vor visueller Beeinträchtigung. Die visuelle Verletzlichkeit wird ebenfalls im Rahmen der Betrachtung des Landschaftsbildes ermittelt.

A 20 Einkreisung von Siedlungsgebieten

Der Verhinderung der Einkreisung von Siedlungsbereichen soll aus regionalplanerischer Sicht in der Einzelfallabwägung, gegenüber der Nutzung der Windenergie, ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Die Regionale Planungsgemeinschaft ist der Auffassung, dass auf eine Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten ist, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. In diesem Fall ist von einer gravierenden Beeinträchtigung der für den Ort typischen Umgebung auszugehen. Es wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von $>120^\circ$ um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse ergeben würde. Der 120° -Winkel bildet das Sichtfeld des Menschen ab. Bei großflächigen Siedlungsverteilungen wirkt das Kriterium dämpfend auf die Herausbildung Kilometer langer Windparkcluster, die die Ortschaften voneinander abriegeln. Der Abstandsradius ist variabel und die Festlegung eines festen Abstands aus regionalplanerischer Sicht nicht begründbar bzw. nachvollziehbar, da man dazu die Kenntnis über alle auftretende Einzelfälle haben müsste. Insbesondere die abwechselnde Topographie in der Planungsregion Halle führt bei gleichem Kilometerabstand zu einer unterschiedlichen Wirkung von Windparks. Die Entfernungsbereiche für die Bewertung der Einkreisung von Siedlungsbereichen stellen auf die Wirkzonen von Windparks ab. Die Wirkzonen wurden in der Planungsregion Halle auf der Grundlage eines Landschaftsbildgutachtens definiert, wonach zwischen dem unmittelbaren Umfeld (bis 0,5 km), Nahbereich (bis 2 km), Mittelbereich (bis 5 km) und Fernbereich (bis 10 km) zu unterscheiden ist. Die Einzelfallabwägung zur Bewertung der Einkreisung beschränkt sich in der Planungsregion Halle auf den Nah- und Mittelbereich.

Der Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung in der Planungsregion Halle (REP Halle, Anlage 5) wurde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung inhaltlich überprüft. Nach rechtlicher Lesart erfüllt der von der Regionalversammlung am 12.03.2008 beschlossene Kriterienkatalog (zuletzt ergänzt am 27.05.2010) inhaltlich und materiell bereits die Anforderungen an ein schlüssiges gesamtträumliches Plankonzept, einschließlich der geforderten inhaltlich-materiellen Unterscheidung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien/Tabuzonen. In Auswertung der Verwaltungsrechtssache Weißenborn & Partner Windkraft Orlas GbR ./ Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Beigeladene Regionale Planungsgemeinschaft Halle (Verwaltungsgericht Halle, Az: 4 A 44713 HAL) und des Hinweises der obersten Landesentwicklungsbehörde hat sich die Planungsgemeinschaft entschieden, im Lichte der Rechtsprechung eine präzisere Formulierung und Differenzierung der einzelnen Kriterien im Kriterienkatalog zu wählen und damit klarzustellen.

Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung wird durch die Regionalversammlung festgestellt, dass sich damit keine materiell rechtlichen Änderungen an der Plankonzeption ergeben, die am Ende der Planungsstufe 1 zu einem geänderten Abwägungsergebnis führen würden bzw. geführt hätten. Insbesondere wären nicht mehr oder weniger bzw. größere oder kleinere Flächen für die Nutzung der Windenergie festgelegt worden, da die planerische Entscheidung auf der Planungsvorstellung in Summation der Flächen aus harten und weichen Ausschlusskriterien/ Tabuzonen erfolgte und sich dies nicht geändert hat. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich keine Einflüsse auf das Abwägungsergebnis zum Aufstellungsverfahren des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (2010) ergeben. Das gilt auch für das Prüfergebnis, wonach der Windenergienutzung in der Planungsregion Halle in substantieller Weise Raum gegeben wird.

4. Anhang zum Kriterienkatalog

Erläuterung der durch Windenergienutzung gefährdeten Vogelarten nach Artikel 1 und 4 sowie Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG sowie nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz

Seeadler:

Der Bestand des Seeadlers ist in Europa seit Mitte des 19 Jh. stark rückläufig. Im Jahr 2000 waren in Deutschland ca. 360 Brutpaare vorhanden. Der Seeadler lebt in Wassernähe und ernährt sich von Fischen, Wasservögeln, Säugetieren und Aas. Sein Jagdrevier umfasst ca. 20-50 Quadratkilometer. In Mitteleuropa nistet er auf hohen Bäumen. Seeadler weisen eine hohe Sensibilität gegenüber anthropogen bedingten Störquellen auf. Windkraftanlagen im Bereich der Nahrungsgebiete können zur Aufgabe des Brut- bzw. Rastplatzes führen oder bergen - im Falle der Gewöhnung - ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Seltenheit des Seeadlers, die Größe seines Jagdreviers und seine hohe Störanfälligkeit rechtfertigt den vorgeschlagenen Abstand zum jeweiligen Schutzgebiet.

Schwarzstorch:

Schwarzstörche leben in waldreichen Niederungen ebenso wie in Bergen. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Fischen, Lurchen, Kleinsäuern, Kriechtieren und Insekten. Gebrütet wird in alten Bäumen oder auf Felsen. Schwarzstörche sind in der Nähe des Horststandortes außerordentlich störepfindlich. Über die Nutzung bzw. Aufgabe von Nahrungsflächen nach Errichtung von Windkraftanlagen gibt es noch keine gesicherten Erkenntnisse. Aufgrund dessen ist ausreichend Vorsorge zu treffen. In der Planungsregion Halle sind mehrere Brutvorkommen bekannt. Mit dem festgelegten Abstand werden die Störungen durch Windkraftanlagen minimiert.

Uhu:

Der Uhu ist die größte einheimische Eulenart. Sein Bestand hat sich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten durch Wiedereinbürgerungsmaßnahmen erholt. Für die Jagd und zum Brüten werden vielfältig gegliederte Landschaften mit offenen und bewaldeten Flächen benötigt, die auch im Winter genügend Nahrung bieten. Beutetiere, wie z. B. Vögel und Kleinsäuger werden akustisch lokalisiert. Brutplätze befinden sich bevorzugt in Steinbrüchen und felsigem Gelände, aber auch an anderen Plätzen. Der Lebensraum eines Uhu-Paares erstreckt sich über 500-3000 ha um den Brutplatz. Bei der Jagd ist der Uhu in hohem Maße auf sein Gehör angewiesen. Die Errichtung von Windkraftanlagen und die damit verbundene Geräuschemission können daher zur Entwertung von Nahrungsflächen führen. Der größere Aufwand für die Jagd und die relativ schlechte Konditionierung der Weibchen stellt ein Risiko für die Reproduktion der Art dar. Des Weiteren bergen Windkraftanlagen ein Kollisionsrisiko für die Vögel. Der Uhu ist in der Planungsregion vereinzelt als Brutvogel registriert. Er ist auf stark strukturierte Landschaften angewiesen, welche nur in bestimmten Bereichen vorhanden sind. Die Brutplätze und umliegenden Nahrungsflächen sind daher von Störungen durch Windenergienutzung freizuhalten.

Fischadler:

Fischadler gelten allgemein als gefährdet, auch wenn die Bestände in der letzten Zeit wieder zugenommen haben (in Deutschland vor allem in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern). Der Fischadler ist ein Zugvogel. Er bevorzugt Gebiete mit sauberen klaren Seen oder Küstenbuchten mit hohen Bäumen zum Nestbau. Das Nest kann vom Jagdrevier weit entfernt liegen. Der Fischadler ernährt sich fast ausschließlich von Fischen. In Notzeiten wird auch auf Kleinsäuger, Vögel und Reptilien ausgewichen. Die Art weist während der Brutzeit eine hohe Sensibilität gegenüber anthropogen bedingten Störquellen auf. Beim Aufsuchen der Nahrungsgewässer unterliegt die Art besonderen Gefahren durch Kollision. Bei Brutpaaren kann die Störwirkung von Windkraftanlagen zur Aufgabe des Nistplatzes führen. In der Planungsregion Halle ist der Fischadler als Rastvogel registriert. Der Abstand zu EG/VRG Windenergienutzung dient insbesondere der Minimierung der Störung und des Kollisionsrisikos während des Aufenthalts in der Region.

Rohr-, Korn- und Wiesenweihe:

Die Schwerpunkte des Vorkommens liegen für die Rohrweihe in den Niederungsgebieten von Russland und Nord- bzw. Mitteleuropa. Der Bestand hat sich nach rapider Abnahme wieder etwas erholt. Die Rohrweihe brütet meist im dichten Röhricht, manchmal auf Getreidefeldern, seltener auf Wiesen. Das Brut- und Nahrungsrevier erstreckt sich auf 800-2000 ha. Als Zugvogel begibt sie sich einzeln auf den Flug in Richtung Süden. Die Nahrung setzt sich vorrangig aus Singvögeln, kleineren Wasservögeln und Feldmäusen zusammen und wird überwiegend im Suchflug erbeutet. Gegenwärtig ist die Rohrweihe durch fortschreitende Beunruhigung der Brutbiotope und durch Trockenlegung von Feuchtgebieten gefährdet. Ursprünglich in ganz Europa verbreitet, bestehen in Mitteleuropa mittlerweile erhebliche Verbreitungslücken der Kornweihe. In Deutschland zählt sie zu den seltensten Brutvogelarten. Lediglich als Wintergast ist sie häufiger vertreten. Kornweihen halten sich bevorzugt in offenen Landschaften, wie Heide, Moore und Sümpfe, auf. Sie brüten in dichten Vegetationsstrukturen und erleiden als Bodenbrüter hohe Brutverluste. Die Jagd erfolgt im Suchflug, Beutetiere sind hauptsächlich kleine Säuger und Kleinvögel. In Westeuropa sind Kornweihen Standvögel, aus Nord- und Osteuropa ziehen sie im Winter Richtung Mittel- und Südeuropa. Aufgrund ihrer Seltenheit kommt dem Schutz der Art eine besondere Bedeutung zu. Die Wiesenweihe ist gekennzeichnet durch einen starken Bestandsrückgang seit den 50er Jahren durch Zerstörung ihrer Lebensräume (v.a. Feuchtgebiete). Zwischenzeitlich erfolgte eine Verschiebung des Habitats auf landwirtschaftliche Flächen. Bevorzugte Brutplätze sind daher Wintergerste- und Weizenfelder. Dort ist die Gefährdung während der Erntezeit besonders hoch. Wiesenweihen ernähren sich hauptsächlich von kleinen Säugetieren, Kleinvögeln, die im Suchflug gejagt werden. Mit der Einhaltung eines Mindestabstandes zu Schutzgebieten der Planungsregion, in denen Weihen brüten, rasten oder überwintern, werden Störungen durch Windkraftanlagen (Schall, Schatten) vermieden und das Vogelschlagrisiko minimiert.

Wander-, Baumfalke:

In unseren Breiten ist der Wanderfalke ein reiner Vogeljäger, der insbesondere die Agrarlandschaft als Nahrungsraum nutzt. Als Brutplatz benötigt er Nistmöglichkeiten mit freiem Anflug, z. B. Felsnischen, Gebäude oder Nistkästen in Großstädten, teils wird auch auf dem Boden gebrütet. Wanderfalken nutzen ausschließlich

den offenen Luftraum zur Jagd und sind dabei auf große störungsfreie Horizonte angewiesen. Werden Windkraftanlagen zu dicht am Brutplatz errichtet, ist eine Aufgabe des Brutplatzes nicht auszuschließen. Der Bestand des Baumfalken ist in Deutschland rückläufig. Er jagt im Flug Kleinvögel und Insekten. Das Nahrungsgebiet umfasst einen Radius von bis zu 4000 m um den Horst. Als Brutplätze dienen vor allem Feldgehölze, Baumgruppen, Waldränder, z. T. auch Hochspannungsmasten. Wichtig für den Bruterfolg sind die Ungestörttheit am Horst und das Angrenzen von weiträumigen, offenen und abwechslungsreichen Landschaften als Jagdrevier. Die europäische Population des Baumfalken überwintert im südlichen Afrika. Um die Reproduktion des Wander- und Baumfalken zu sichern, sind insbesondere an das Schutzgebiet angrenzende Räume von Hindernissen freizuhalten. Windkraftanlagen bergen ein hohes Kollisionsrisiko für jagende Vögel, so dass ein Mindestabstand zur Schutzgebietsgrenze erforderlich ist.

Weißstorch:

Der Weißstorch war ursprünglich weit verbreitet in ganz Europa. In Mitteleuropa sind mittlerweile starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Als Langstreckenzieher legt er in größeren Trupps weite Entfernungen zurück (zwei Zugrouten, z. T. bis Südafrika). Der Weißstorch lebt in feuchten Niederungen mit Wiesen und Teichen und ernährt sich von Fröschen, Mäusen, Insekten, Hamstern, Fischen, Reptilien und Aas. Gebrütet wird in ländlichen Siedlungen auf Nisthilfen oder auf einzeln stehenden Bäumen bzw. in Auwäldern. Die Nahrungssuche erfolgt tagsüber im Gehen. Das Nahrungsgebiet kann bis zu 5000 m vom Horst entfernt liegen. Weißstörche reagieren empfindlich auf die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe ihres Brutplatzes. Das kann ggf. zur Aufgabe von langjährig besetzten Brutplätzen führen. Zum Schutz der angrenzenden Nahrungsflächen wird ein Mindestabstand zwischen Schutzgebiet und EG/VRG für Windenergienutzung definiert. Der Entwertung von geeigneten Nahrungsgebieten kann so entgegengewirkt werden.

Rohr- und Zwergdommel:

Die Verbreitung der Rohrdommel in Europa ist lückenhaft. Durch Verlust ihres Lebensraumes, insbesondere durch die Zerstörung von Schilfbeständen und Entwässerung, ist die Rohrdommel stark gefährdet. An vielen Gewässern haben sich Freizeitaktivitäten katastrophal auf den Bestand ausgewirkt, da die Rohrdommel extrem störempfindlich ist. Während einige Tiere im Winter nach West- und Südeuropa bzw. nach Afrika ziehen, überwintern andere in ihren angestammten Revieren. Die Rohrdommel benötigt ausgedehnte Schilfbestände zur Deckung und als Brutplatz. Sie ist hauptsächlich nachtaktiv. Gejagt wird vom Ansitz aus oder im Pirschgang. Die Zwergdommel zählt in Deutschland zu den seltensten Brutvögeln, in Mitteleuropa ist der Bestand stark rückläufig. Ihr Vorkommen ist an das Vorhandensein von Gewässern mit Schilf und Gebüsch geknüpft, z.B. in versumpften Niederungen, Altwässern o. ä. Zwergdommeln sind tag- und nachtaktiv und sehr scheu. Sie ernähren sich von Fischen, Insekten, Schnecken, Muscheln u.ä. Gejagt wird vom Röhrich aus oder vom Rand offener Wasserflächen. Der Brutplatz befindet sich im Schilf oder in Weiden, die über der Wasseroberfläche wachsen. Bei Störungen wird das Nest schnell aufgegeben. Als Zugvögel verlassen sie Mitteleuropa für September-April. Aufgrund der Störmpfindlichkeit der Rohr- und Zwergdommel ist ein Mindestabstand zur Windenergienutzung erforderlich.

Rot- und Schwarzmilan

Der Rotmilan gehört weltweit zu den seltensten Greifvögeln. In einigen Regionen Deutschlands ist er vergleichsweise häufig anzutreffen, insbesondere in Mitteldeutschland. Daraus resultiert auch eine besondere Verantwortung für den Fortbestand der Art. Rotmilane brüten bevorzugt auf Bäumen im Randbereich von Wäldern. In großen, zusammenhängenden Waldgebieten sind sie dagegen selten anzutreffen, da sie offene Landschaften zum Jagen benötigen. Als Beutetiere kommen Frösche, Reptilien, Vögel, Amphibien, Kleinsäuger und auch Aas in Betracht. Gejagt wird in Suchflügen, wobei sie in geringer Höhe Wiesen und Felder absuchen (oft 5-12 km vom Horst entfernt). Mitte August zieht der Rotmilan aus den Brutgebieten in Mitteleuropa Richtung Süden. Einzelne Vögel überwintern hier, wenn genügend Nahrung vorhanden ist. Der Bestand des Schwarzmilans in Deutschland wird auf 4000 Exemplare geschätzt. Er bevorzugt offene Landschaften mit Bäumen in der Nähe von Gewässern. Die Nahrung setzt sich aus toten Fischen, Jungvögeln, Kleinsäufern u. ä. zusammen. Das Nest wird in hohen Bäumen gebaut. Die Wintermonate verbringen Schwarzmilane in Afrika. Für Milane besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen während ihrer Jagdflüge in Ackerlandschaften. Mit dem Abstand wird den Vögeln angemessen störungsfreier Raum um ihr Brutgebiet gewährt (u.a. zur Nahrungssuche), in dem sie nicht einem erhöhten Vogelschlagrisiko durch Windkraftanlagen ausgesetzt sind.

Graureiher:

Der Graureiher lebt an bewachsenen Tümpeln und z. T. auch schon in städtischen Gebieten. Er ernährt sich hauptsächlich von Fisch, seltener auch von kleinen Säugetieren und größeren Insekten. Die Nahrung wird im Stehen oder Gehen aufgenommen. Er brütet in Kolonien meist auf hohen Bäumen. In eisfreien Regionen ist er ein Standvogel (auch in Deutschland), sonst zieht er nach Süden. Brutkolonien von Graureihern werden durch einen Mindestabstand vor Störung durch Windkraftanlagen geschützt.

Wachtelkönig:

Die Verbreitung des Wachtelkönigs reicht von Westeuropa bis Westchina und das Baikargebiet. In West-, Nordost- und Mitteleuropa sind die Bestände sehr lückig. Als Lebensraum kommen vor allem Gebiete mit Frühjahrs- und Winterhochwässern und deckungsreicher Vegetation für die Brut in Frage. Die Nahrung setzt sich überwiegend aus Insekten, Fröschen, Würmern o. ä. zusammen, ein kleiner Teil ist pflanzlichen Ursprungs. Wachtelkönige sind Langstreckenzieher und ziehen meist nachts. Sie überwintern u.a. in Afrika. Die Bestände haben sich in Mitteleuropa in den letzten Jahren erholt nach rapidem Rückgang in Folge von Lebensraumzerstörung und beträchtlichen Verlusten während des Vogelzugs (Freileitung etc.). Die Art ist nach wie vor stark gefährdet. In der Planungsregion liegen Brutnachweise vor. Es wird daher Vorsorge gegen eine weitere Beeinträchtigung der Art durch Störung oder Vogelschlag getroffen und ein Mindestabstand zur Windenergienutzung festgelegt.

Kiebitz:

Kiebitze sind in Mitteleuropa weit verbreitet. Früher überwiegend Brutvogel des Feuchtlandes, erfolgte teilweise eine Umstellung auf Ackerlandschaften. Der Kiebitz brütet am Boden. Das Brutgebiet muss flach und offen sein. Außerhalb der Brutzeit halten sich die Vögel auf kurz gemähten Wiesen und Weiden, gepflügten Äckern und in flachen Uferbereichen auf. Als Nahrung werden Insekten, Larven und Regenwürmer nach Absuchen des Bodens aufgenommen. Der Kiebitz ist in Deutschland überwiegend ein Zugvogel, die Überwinterung erfolgt an den Küsten West- und Südeuropas. Vereinzelt sind Brutnachweise vorhanden. Die Zerstörung seiner Lebensräume führte in der Vergangenheit zu starken Bestandsrückgängen. In der Planungsregion Halle ist der Kiebitz weit verbreitet und in großen Trupps als Rastvogel anzutreffen. Von diesen Rastplätzen befindet sich nur ein Teil in Natura-2000-Gebieten. Die genaue Lokalisierung der Rastplätze ist schwierig, da sie jährlichen Schwankungen unterworfen ist. Rastgebiete des Kiebitzes werden - soweit hinreichende Untersuchungsergebnisse zur räumlichen Ausdehnung vorliegen - in die Einzelfallabwägung einbezogen (siehe Schwerpunkträume außerhalb von Schutzgebieten). Für Schutzgebiete mit Kiebitzvorkommen (Rast- und Brutvögel) wird zur Minimierung der Beeinträchtigung ein Schutzabstand festgelegt.

Goldregenpfeifer:

Der Goldregenpfeifer lebt in weiten Moorlandschaften, offenen Bergwiesen und in Heiden, er ernährt sich hauptsächlich von Insekten, Würmern und Schnecken. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Nordeuropa, im Winter auch in West- und Südeuropa. In Deutschland ist er hauptsächlich als Durchzügler anzutreffen. Kleinere Brutvogelbestände sind noch in Niedersachsen vorhanden. Der Goldregenpfeifer ist während der Brutzeit und Rast sehr störepfindlich. Die Errichtung von Windkraftanlagen führt daher aufgrund des Meidungsverhaltens der Vögel zum Verlust von Rastplätzen.

Großer Brachvogel

Der Große Brachvogel ist der größte Schnepfenvogel Europas. Während er im nördlichen Europa weit verbreitet vorkommt, ist er in Mitteleuropa selten geworden und vorwiegend als Zugvogel anzutreffen. Brachvögel ernähren sich überwiegend von Insekten, Würmern, Spinnen u.ä. Seine bevorzugten Lebensräume sind Überschwemmungsgebiete und Wiesen in Wassernähe. Der Vogel meidet Flächen, auf denen Windkraftanlagen betrieben werden und hält entsprechend Abstand. Daraus ergeben sich u.a. Rastplatzverluste.

Rotschenkel:

Rotschenkel sind vor allem in Mittel-, Nord- und Osteuropa anzutreffen. Die Bestände sind insgesamt abnehmend, in Europa gilt er als gefährdete Art. Rotschenkel brüten am Boden in feuchten Wiesen, Mooren, Sümpfen und in Küstenregionen, oft in der Nähe des Kiebitzes. Brutvögel aus Deutschland sind Zugvögel. Ihr Winterquartier erstreckt sich von der Atlantikküste bis ans Mittelmeer, z.T. bis ins tropische Westafrika. Als Nahrung kommen vorwiegend Würmer und Mollusken in Betracht. Während der Rast und Brutzeit erfolgt ein deutliches räumliches Meidungsverhalten gegenüber Windkraftanlagen.

Kampfläufer:

Kampfläufer leben in der gemäßigten Zone, im Nadelwald- und im Tundrängürtel Eurasiens und bewohnen grasige Niederungssümpfe und sumpfige Flussauen in waldarmer Umgebung. Neben Würmern, Schnecken und Insekten ernähren sie sich von Beeren und Sämereien. Die Bestände in Mittel- und Westeuropa sind durch die Folgen intensiver Landwirtschaft vielerorts vernichtet, in Norddeutschland hält sich der Restbestand in ähnlichen Biotopen wie der Kiebitz. Kampfläufer sind Zugvögel, die vor allem im August durch das Binnenland ziehen. Sie überwintern meist in Zentral- und Südafrika. Der Vogel meidet Flächen, auf denen Windkraftanlagen betrieben werden und hält entsprechend Abstand, was zu einem Verlust von Rastflächen führt.

Gänse:

Graugänse sind in Mitteleuropa häufige Brutvögel mit steigender Tendenz. Sie brüten an Binnengewässern mit Nestdeckung (z.B. Schilf) und ernähren sich von Land- und Wasserpflanzen bzw. suchen Nahrung auf abge-

ernteten Ackerflächen in der Umgebung. Graugänse sind tag- und nachtaktiv und außerhalb der Brutzeit in großen Schwärmen unterwegs. Sie sind überwiegend als Rastvögel anzutreffen. Blässgänse brüten in arktischen Gebieten Europas, Asien, Nordamerika und Grönland. Als Zugvögel überwintern sie größtenteils am Niederrhein. Die Saatgans brütet im nördlichen Skandinavien und in der arktischen Tundra Russlands. Dort leben sie in aufgelockertem Nadelwald in der Nähe von Seen und großen Flussniederungen und ziehen zum Überwintern nach Mitteleuropa. Sie benötigen dort ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie sichere Rast- und Schlafplätze (bevorzugt offenes Wasser). Die Nahrungsaufnahme erfolgt auf Kleefeldern, Wintersaaten und Weiden. Der Abstand zwischen Weideflächen und Schlafplatz kann bis zu 15 km betragen. Die Saatgans gilt aufgrund ihrer Populationsgröße noch nicht als gefährdete Art. Gänse weisen ein hohes Meidungsverhalten gegenüber Windkraftanlagen auf. Dadurch kann es zum Verlust von Nahrungsflächen kommen. Die Rast- und Schlafplätze sowie die Flugkorridore unterliegen daher einem besonderen Schutz vor Störungen und Hindernissen. Die meisten Gänse suchen im Umkreis von ca. 5000 m um den Schlafplatz nach Nahrung, in einigen Fällen sind die Distanzen deutlich höher. Der abendliche Einflug zum Schlafplatz kann sich bis weit in die Dunkelheit vollziehen, weshalb Hindernisse im Luftraum ein hohes Konfliktrisiko bergen. In der Planungsregion Halle besitzen vor allem die EU-SPA-Gebiete „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und „Salziger See und Salzatal“ eine herausragende Funktion für den Vogelzug und als Rastgebiete, u.a. für Gänse. Aufgrund der Dynamik von Vogelzugrouten, Rastplätzen und den Flugkorridoren zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen ist eine genaue und langfristig sichere Lokalisierung von Zugrouten auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass Rastvögel einen ungestörten Anflug zu ihrem Rast- bzw. Schlafplatz benötigen. Dieser soll von möglichst vielen Richtungen möglich sein. Mit der Aufnahme eines großen Freihalteradius um anerkannte Rastzentren wird das Ausweichen auf Alternativflugrouten zur Erreichung des Zielgebietes ermöglicht.

Kranich:

Als Brutvogel ist der Kranich vorwiegend in Nord- und Osteuropa bis nach Asien verbreitet. Im Frühjahr und Herbst ziehen 40.000-50.000 Kraniche durch Mitteleuropa und sammeln sich in großen Trupps bevorzugt auf weiten, offenen Flächen. Sie suchen i.A. Niederungsgebiete auf (Sümpfe, Moore, Feuchtwiesen) und finden pflanzliche und tierische Nahrung (Getreide, Feldfrüchte, große Insekten u. a.) auf Feldern und Wiesen. Kraniche sind überwiegend tag-, während des Zugs auch nachtaktiv. Sie sind sehr stöempfindlich und reagieren auf geringe Veränderungen der Umgebung. In letzter Zeit wird aufgrund von Schutzmaßnahmen wieder eine leichte Bestandserholung verzeichnet. Größere Rastplätze sind in der Planungsregion ausnahmslos in den Vogelschutzgebieten „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und „Salziger See und Salzatal“ vorhanden. Diese werden aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Vogelschutz mit einem angemessenen Mindestabstand zu EG/VREG für Windnutzung versehen. Dieser Abstand ermöglicht auch den Kranichen ein ungestörtes Zugverhalten und ggf. ein Ausweichen auf Alternativrouten.

Fledermäuse:

Nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand besteht für zahlreiche Fledermausarten ein hohes Kollisionsrisiko durch Windkraftanlagen. Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere die beweglichen Rotoren der Anlagen nicht oder nur schlecht orten können und daher mit den Rotorblättern kollidieren, was Tottfunde unter den Anlagen belegen. Besonders gefährdet sind wandernde Fledermausarten auf ihrem Durchzug, aber auch andere Fledermausarten bei der Nahrungssuche um ihre Quartiere. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle berücksichtigt bei der Festlegung von Mindestabständen Fledermausarten, für die eine größere Anzahl an Tottfunden belegt ist (mindestens 10 Exemplare) vgl. Dürr, T. (2007): Die bundesweite Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten an Windkraftanlagen – ein Rückblick auf 5 Jahre Datenerfassung. In: Nyctalus. Themenheft „Fledermäuse und Nutzung der Windenergie.“ Band 12 Heft 2-3, 2007. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Arten, die tatsächlich von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden, einen Schutzabstand erhalten. In der Planungsregion Halle sind Fledermausvorkommen in den Natura 2000- und Naturschutzgebieten dokumentiert. Zum Teil erfolgte die Ausweisung der Gebiete speziell zum Schutz von Fledermäusen. Bezüglich des Vorkommens einzelner Arten, ihren Aktionsradien und der Gefährdung durch Windkraftanlagen ist in nächster Zeit mit weiteren Nachweisen und Erkenntniszuwächsen zu rechnen. Seitens der Regionalplanung wird daher durch die Festlegung von Abständen zu Schutzgebieten mit Fledermausvorkommen Vorsorge zum Schutz des potenziellen Lebens- und Nahrungsraums für Fledermäuse und der dort bereits nachgewiesenen Arten getroffen.